

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 40/2020

1. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2020) vom 16. September 2020 1106

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „S 242, Ortsumgehung Störmthal, 2. Planänderung“ – Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses – vom 16. September 2020 1134

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 11. September 2020 1135

Richtlinie der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über ein Förderprogramm zum Ausgleich coronabedingter Einnahmeausfälle der privaten sächsischen Rundfunkveranstalter vom 14. September 2020 1141

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung zur Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ vom 10. September 2020 1144

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – Verbandssatzung – 1144

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hartenstein und der Stadt Wildenfels zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes vom 2. September 2020 1150

Zweckvereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes der Städte Hartenstein und Wildenfels und dessen Finanzierung 1150

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2020)

Vom 16. September 2020

Teil 1 ELER-finanzierte Vorhaben

A Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) in der Förderperiode 2014–2020 in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft, in die Entwicklung von Waldgebieten und die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern sowie die Zusammenarbeit für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen.

Für Vorhaben, die aus dem ELER finanziert werden, finden im Verwaltungsverfahren die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), keine Anwendung. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen.

Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

B Voraussetzungen der Förderung

I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Vorhabensbeginn und Förderfähigkeit der Ausgaben

- a) Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor Antragseingang bei der Behörde begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder

Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Erwerb von Grundstücken, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- b) Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (angemessene Ausgaben).
- c) Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.
- d) Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- e) Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird. Zur Information, ob die (geplante) bauliche Anlage in einem Überschwemmungsgebiet (HQ 100) liegt, kann das Geoportal Sachsenatlas unter dem folgenden Link <https://geoportal.sachsen.de/cps/index.html?map=225c1d25-c79e-499b-905a-4ab66aee256c> genutzt werden.
- f) Ausgaben für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken (zum Beispiel Pacht oder Miete), auf denen das Vorhaben umgesetzt wird, sind nicht förderfähig.

2. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)

- a) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 1 bis 4 des Teils 1 dieser Richtlinie fünf Jahre. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten.
- b) Für Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 5 des Teils 1 dieser Richtlinie gilt keine Zweckbindungsfrist.

3. Zu beachtende Vorschriften/Vereinbarkeit mit sonstigem Recht

a) Vergaberecht

Das Vorhaben muss mit den Vorschriften der Europäischen Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.

b) Beihilferecht

aa) Freistellungen

Die Förderung der Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 1 des Teils 1 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Förderung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 2 des Teils 1 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Förderung des Waldumbaus außerhalb von Schutzgebieten sowie der Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 3 und 4 des Teils 1 dieser Richtlinie erfolgen nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

bb) Notifizierung

Die Förderung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 5 des Teils 1 dieser Richtlinie wird auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 (SA. 56705 (2020/N) „Beihilfen für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen“) gewährt.

cc) Förderausschluss

Soweit es sich bei der Zuwendung um eine notifizierte oder freigestellte staatliche Beihilfe nach aa) oder bb) handelt, sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beziehungsweise Randnummer 35 Ziffer 14 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Beihilfen für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen nach Abschnitt B Ziffer II Nummer 5 des Teils 1 dieser Richtlinie werden ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

4. Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 908/2014 jährlich die Informationen über die Mittelempfängenden und die Beträge, die die Empfangenden aus dem Fonds erhalten haben.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

1.1 Investitionen zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Förderfähig sind:

Holzabfuhrwege, das heißt der Neubau, der Ausbau oder die grundlegende Instandsetzung schwerlastfähiger bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege gemäß § 21 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das sind Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Dazu gehören auch Wege zwischen forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Waldflächen sowie deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege gelten als Bestandteil der Wegebauvorhaben.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege, die in den vergangenen zehn Jahren bereits gefördert wurden (Endfestsetzung weniger als zehn Jahre zurückliegend),
- b) Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie Fuß-, Rad- und Reitwege,
- c) Wege mit kontaminiertem Baumaterial, zum Beispiel Eisenbahnschotter oder Ausbauasphalt,
- d) Unterhaltung und Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- e) Auftrieb der Trasse für die Baumaßnahme sowie Schranken und andere Sperrvorrichtungen.

1.3 Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als Investitionsförderung mit Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.

1.4 Begünstigte

Begünstigte können sein:

- a) private und Körperschaftliche Waldbesitzende (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden),
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Jagdgenossenschaften gemäß § 9 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zu-

letzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die vorgenannten Begünstigten können Träger gemeinschaftlicher Vorhaben sein. Ein gemeinschaftliches Vorhaben liegt vor, wenn auch Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Grundstücke betroffen sind, die nicht selbst das Vorhaben durchführen.

Der Bund und die Länder als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Das gilt auch für Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes, die an Personen verpachtet sind, die dem oben genannten Kreis der Begünstigten angehören.

1.5 Förderfähige Ausgaben

- a) Über die in Abschnitt B Ziffer I Nummer 1 des Teils 1 dieser Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus sind die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten (zum Beispiel projektbezogene Erschließungs- und Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrunduntersuchungen oder Statiknachweise), Ingenieurleistungen zur Bauleitung und Bauüberwachung sowie die Bauausführung förderfähig.
- b) Die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten werden zu höchstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben anerkannt. Das heißt:
 - aa) betragen die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten bis zu 10 Prozent der gesamten nachgewiesenen Ausgaben, werden diese in voller Höhe anerkannt;
 - bb) betragen die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten mehr als 10 Prozent der gesamten nachgewiesenen Ausgaben, so werden diese in Höhe von 1/9 der übrigen nachgewiesenen Ausgaben anerkannt.
- c) Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe eines Vorhabens dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begünstigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

1.6 Förderkriterien

- a) Das Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse gemäß EPLR ein. Die Gebietskulisse umfasst für diese Vorhaben das gesamte EPLR-Programmgelände (Freistaat Sachsen).
- b) Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013), liegen vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um Genehmigungen gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und dem Sächsischen Wasserrechtsgesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nachweise zu den Mindestanforderungen für den Einsatz von Recyclingmaterial gemäß Anlage 2 liegen vor.
- c) Bei Holzabfuhrwegen dient das Vorhaben der Erschließung forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Erschließungswirkung ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- d) Es ist der Nachweis einer Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz zu erbringen. Die Zuwegung und ihre Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen

mit der nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Achslast von 11,5 Tonnen und den entsprechenden Abmessungen muss gewährleistet werden und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.

1.7 Verpflichtungen

- a) Die Holzabfuhrwege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen und Anbindungen müssen schwerlastfähig ausgebaut sein. Eine durchgängige Befahrung mit Holzabfuhrfahrzeugen mit der nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Achslast von 11,5 Tonnen und den entsprechenden Abmessungen muss gewährleistet sein.
- b) Die Mindeststandards in Bezug auf Fahrbahnbreite, Quergefälle der Fahrbahn, Bankette (Seitenstreifen), Kronenbreite, Seitengräben, Durchlässe und Tragfähigkeit gemäß Anlage 2 sind einzuhalten.
- c) Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und Bauüberwachung nachweislich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt. Bei Brückenbauwerken ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.
- d) Begünstigte, die nicht Eigentümer der Waldflächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung der Grundeigentümer oder vergleichbare Nachweise vorweisen.
- e) Wegebefestigungen bei Holzabfuhrwegen mit gebundenen Decken, zum Beispiel Schwarzdecken, Betondecken oder Decken mit Bitumenemulsionen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Wege beziehungsweise Bauabschnitte mit einem Längsgefälle von mehr als 8 Prozent.

1.8 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 5 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Der Zuschuss für Holzabfuhrwege beträgt bei nicht kommunalen Begünstigten:
 - aa) mit einer Betriebsgröße bis maximal 200 Hektar 90 Prozent und
 - bb) mit einer Betriebsgröße von mehr als 200 Hektar 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.Bei gemeinschaftlichen Vorhaben gilt die durchschnittliche Betriebsgröße der beteiligten Waldbesitzenden als relevante Betriebsgröße für die Einstufung nach Doppelbuchstabe aa oder bb.
- c) Die Förderhöhe beträgt 100 Prozent unter Anrechnung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen der nationalen Kofinanzierung. Die Höhe der Mittel, die kommunalen Begünstigten zukommen kann, beträgt damit 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

2. Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

2.1 Vorhaben

Gefördert wird die Errichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von automatischen Systemen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, den Automatischen Waldbrandfrüherkennungssystemen (AWFS).

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Wartung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des AWFS, wobei Investitionen zur wesentlichen Verbesserung des technischen Standards der Detektoreinheiten und die Grundinstandsetzung der Trägersysteme nicht als Unterhaltung oder Ersatzbeschaffung gelten.

2.3 Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als Investitionsförderung mit Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.

2.4 Begünstigte

- a) Begünstigte können Landkreise sowie von ihnen in öffentlich-rechtlicher Form beauftragte Kommunen und kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften sein.
- b) Der Bund und die Länder sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

2.5 Förderfähige Ausgaben

- a) Zur Förderfähigkeit wird auf Abschnitt B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe a des Teils 1 dieser Richtlinie verwiesen. Außerdem ist die Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von AWFS förderfähig.
- b) Die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten werden zu höchstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben anerkannt. Abschnitt B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe b des Teils 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

2.6 Förderkriterien

Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn

- a) das Vorhaben die Vorgaben der Gebietskulisse gemäß EPLR einhält. Die Gebietskulisse umfasst für diese Vorhaben das gesamte EPLR-Programmbereich (Freistaat Sachsen).
- b) der Standort der Kameraeinheit(en) des AWFS in einer Gemeinde mit mittlerem oder hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen B oder A) in den Landkreisen Nordsachsen, Meißen, Bautzen oder Görlitz liegt.
- c) sie mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang stehen. Der Leitfaden für die Erstellung von Waldbrandschutzplänen kann im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> eingesehen werden.
- d) die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013); insbesondere nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz und der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Information über die aktuellen Waldbrandgefahrenklassen kann das Internetportal des Freistaates Sachsen unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm> genutzt werden.

2.7 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 5 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Die Förderhöhe beträgt 100 Prozent unter Anrechnung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen der

nationalen Kofinanzierung. Die Höhe der Mittel, die kommunalen Begünstigten zukommen kann, beträgt damit 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

3. Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten

Neue Förderanträge für diesen Fördergegenstand können nicht mehr gestellt werden.

3.1 Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälen, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden) zu standortgerechten, ökologisch vielfältigen und klimaangepassten Wäldern.

3.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Waldumbaumaßnahmen mit Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als Investitionsförderung mit Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.

3.4 Begünstigte

- a) Begünstigte können private und Körperschaftliche Waldbesitzer (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden) und darüber hinaus anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.
- b) Der Bund und die Länder als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Das gilt auch für Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes, die an Personen verpachtet sind, die dem oben genannten Kreis der Begünstigten angehören.

3.5 Förderfähige Ausgaben

- a) Über die in Abschnitt B Ziffer I Nummer 1 des Teils 1 dieser Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus sind die nachgewiesenen Ausgaben förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben. Dies sind Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten zur Vorbereitung der Maßnahmen (zum Beispiel Standortgutachten, projektbezogene Ausführungsplanungen), mechanische Vorwuchsbeseitigung, mechanische Bodenvorarbeiten, Kulturbegründung (Saat und Pflanzung), erstmaligen mechanischen Wildschutz (Zaunbau und Einzelverbisschutz) und ein- bis zweimalige mechanische Kulturpflege innerhalb eines Jahres nach der Begründung. Laufende Pflege- und Betriebsaufwendungen sind nicht förderfähig.
- b) Die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten werden zu höchstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben anerkannt. Abschnitt B Ziffer II

Nummer 1.5 Buchstabe b des Teils 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- c) Die Ausgaben für Einzelverbisschutz werden nur gefördert, wenn mit einer Vergleichsrechnung belegt ist, dass dieser Einzelschutz wirtschaftlicher ist als der Zaunbau.
- d) Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe eines Vorhabens dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begünstigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

3.6 Förderkriterien

- a) Die Vorhaben müssen auf Waldflächen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, jedoch außerhalb von NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden, stattfinden.
- b) Voraussetzung für die Förderung ist für Betriebe mit einer Betriebsfläche von mehr als 10 Hektar die Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan.
- c) Aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor. Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) sind einzuhalten. Die aktuelle Fassung dieser Herkunftsempfehlungen ist im Internet unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> zu finden.
- d) Aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tannen [*Abies spec.*], Lärchen [*Larix spec.*] und Douglasie [*Pseudotsuga menziesii*]), wenn sie standortgerecht sind, hervor. Darüber hinaus ist die Verwendung folgender Waldsträucher förderfähig, wenn sie standortgerecht sind:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche,
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel,
<i>Corylus avellana</i>	Hasel,
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn,
<i>Crataegus laevigata</i> agg.	Zweigriffeliger Weißdorn,
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen,
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn,
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball,
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose.

3.7 Verpflichtungen

- a) Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten. Es sind ausschließlich zugelassene Herkünfte zu verwenden.
- b) Es sind ausschließlich standortgerechte Baumarten zu verwenden, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.
- c) Es sind ausschließlich förderfähige Baumarten (Laubbaumarten, Tannen [*Abies spec.*], Lärchen [*Larix spec.*] und Douglasie [*Pseudotsuga menziesii*]) sowie Waldsträucher gemäß Verzeichnis unter oben genannter Nummer 3.6 Buchstabe d zu verwenden.

3.8 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Der Zuschuss beträgt:
 - aa) bei nicht kommunalen Begünstigten 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
 - bb) bei kommunalen Begünstigten 100 Prozent unter Anrechnung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen der nationalen Kofinanzierung. Die Höhe der Mittel, die kommunalen Begünstigten zukommen kann, beträgt damit 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

4. Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Neue Förderanträge für diesen Fördergegenstand können nicht mehr gestellt werden.

4.1 Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden).

4.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Verjüngungsmaßnahmen mit Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz.

4.3 Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als Investitionsförderung mit Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.

4.4 Begünstigte

- a) Begünstigte können private und Körperschaftliche Waldbesitzer (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden) und darüber hinaus anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.
- b) Der Bund und die Länder als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Das gilt auch für Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes, die an Personen verpachtet sind, die dem oben genannten Kreis der Begünstigten angehören.

4.5 Förderfähige Ausgaben

- a) Über die in Abschnitt B Ziffer I Nummer 1 des Teils 1 dieser Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus sind die nachgewiesenen Ausgaben förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben. Dies sind Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten zur Vorbereitung der Maßnahmen (zum Beispiel Standortgutachten, projektbezogene Ausführungsplanungen), mechanische Vorwuchsbeseitigung, mechanische Bodenvorarbeiten, Kulturbegründung (Saat und Pflanzung), erstmaligen mechanischen Wildschutz (Zaunbau und Einzelverbisschutz) und ein- bis

zweimalige mechanische Kulturpflege innerhalb eines Jahres nach der Begründung. Laufende Pflege- und Betriebsaufwendungen sind nicht förderfähig.

- b) Die Ausgaben für Fachplanungen und Gutachten werden zu höchstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben anerkannt. Der Abschnitt B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe b des Teils 1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- c) Die Ausgaben für Einzelverbisschutz werden nur gefördert, wenn mit einer Vergleichsrechnung belegt ist, dass dieser Einzelschutz wirtschaftlicher ist, als der Zaunbau.
- d) Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe eines Vorhabens dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begünstigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

4.6 Förderkriterien

- a) Die Vorhaben müssen auf Waldflächen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden, stattfinden.
- b) Voraussetzung für die Förderung ist für Betriebe mit einer Betriebsfläche von mehr als 10 Hektar die Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan.
- c) Aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor. Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) sind einzuhalten. Die aktuelle Fassung dieser Herkunftsempfehlungen ist im Internet unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> zu finden.
- d) Aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften sowie standortgerechter Waldsträucher entsprechend Abschnitt B Ziffer II Nummer 3.6 Buchstabe d des Teils 1 dieser Richtlinie hervor, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013). Eine Übersicht zu Leitwaldgesellschaften für die Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten kann im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> eingesehen werden.

4.7 Verpflichtungen

- a) Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Es sind ausschließlich zugelassene Herkünfte zu verwenden.
- b) Es sind Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften sowie Waldsträucher gemäß Verzeichnis unter oben genannter Nummer 3.6 Buchstabe d zu verwenden, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.

4.8 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Der Zuschuss beträgt:
 - aa) bei nicht kommunalen Begünstigten 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
 - bb) bei kommunalen Begünstigten 100 Prozent unter Anrechnung des kommunalen Eigenanteils

im Rahmen der nationalen Kofinanzierung. Die Höhe der Mittel, die kommunalen Begünstigten zukommen kann, beträgt damit 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

5.1 Vorhaben

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit für private Waldbesitzende.

5.2 Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.

5.3 Begünstigte

- a) Begünstigte können sein:
 - aa) private Waldbesitzende (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen) sofern sie als Mitglied einer Gemeinschaft privater Waldbesitzender stellvertretend sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Förderverfahren ergeben, für die Gemeinschaft übernehmen,
 - bb) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz, soweit Flächen privater Waldbesitzender betroffen sind, und
 - cc) sonstige Gemeinschaften privater Waldbesitzender.
- b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Bund und die Länder als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Das gilt auch für Flächen im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, des Bundes oder der Länder, die an Personen verpachtet sind, die dem oben genannten Kreis der Begünstigten angehören.

5.4 Förderfähige Ausgaben

- a) Über die in Abschnitt B Ziffer I Nummer 1 des Teils 1 dieser Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus sind die Ausgaben für die Erstellung von besitzübergreifenden Waldbewirtschaftungsplänen mit
 - aa) der Zustandserfassung (einschließlich Inventur, Datenaggregation und erforderlichenfalls Datenharmonisierung),
 - bb) der mittelfristigen, besitzübergreifenden Planung (einschließlich Vorrats- und Zuwachsberechnung, Hiebsatzherleitung, Zieldefinition, Betriebsplanung und gegebenenfalls spezifischen Maßnahmenplanung) sowie
 - cc) der Erstellung des Plan- und Kartenwerkes (einschließlich Flächenverzeichnis) förderfähig.
- b) Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn sie außerhalb der öffentlichen Verwaltung oder mit ihr verbundenen Einrichtungen vergeben werden.
- c) Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe eines Vorhabens dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Begünstigten vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.
- d) Die Förderung ist entsprechend Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren begrenzt.

5.5 Förderkriterien

- a) Die Vorhaben müssen sich auf Waldflächen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen beziehen.
- b) Gegenstand der besitzübergreifenden Waldbewirtschaftungsplanung müssen Waldflächen von mindestens zwei verschiedenen Waldbesitzenden sein.
- c) Aus der Vorhabensbeschreibung muss hervorgehen, dass die Waldbewirtschaftungsplanung dem Leistungsbild nach dem Leitfaden für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen entspricht. Dieser Leitfaden kann im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> eingesehen werden.

5.6 Verpflichtungen

- a) Die Zusammenarbeit ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - aa) Zweck, Gegenstand und Zeitdauer der Zusammenarbeit,
 - bb) Name, Anschrift und gegebenenfalls Vertretungsbefugnis der beteiligten Waldbesitzenden sowie
 - cc) ein Verzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen.
- b) Anhand geeigneter Unterlagen ist zu belegen, dass mittelfristig die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für eine besitzübergreifende Zusammenarbeit gegeben sind. Bei Forstbetriebsgemeinschaften genügen als Nachweis die Satzung und das Mitgliederverzeichnis, wenn die oben genannten Angaben enthalten sind.

5.7 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 000 Euro Zuwendung je Vorhaben (Förderantrag).
- b) Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße der beteiligten Waldbesitzenden wird die Förderung differenziert gekappt (Kappungsgrenzen), das heißt:
 - aa) bei Waldbesitzenden mit einer Betriebsfläche bis 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 50 Euro pro Hektar (beplante Fläche) und
 - bb) bei Waldbesitzenden mit einer Betriebsfläche über 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 3 Euro pro Hektar (beplante Fläche).

**C
Verfahren****I.
Antragsverfahren**

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.
Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Den Antragsunterlagen ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Begünstigte hat alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden beantragten oder bereits gewährten öffentlichen Zuwendungen Dritter oder von Dritten gewährte Vergünstigungen anzugeben.
2. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> veröffentlicht. Im Falle der Eröffnung einer elektro-

nischen Antragstellung ist der Zugang zum Antragsportal ebenfalls über diese Adresse erreichbar.

**II.
Auswahl der Vorhaben**

1. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge Auswahlkriterien festgelegt.
2. Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabensauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.
3. Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabensauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.
4. Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.
5. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.
6. Für verschiedene Fördergegenstände dieser Richtlinie können gemeinsame Aufrufe zur Antragstellung und gemeinsame Vorhabensauswahlen erfolgen.

**III.
Bewilligungsverfahren**

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
2. Zuwendungen dürfen nur an zuverlässige Begünstigte und für Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist, bewilligt werden.
Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde im Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn
 - a) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs anhängig ist,

- b) eine rechtskräftige Verurteilung, ein Strafbefehl oder eine Einstellung gegen Auflagen wegen Subventionsbetrugs erfolgte,
- c) ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, gegen ihn oder eine juristische Person, an der er beteiligt ist, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet, oder
- d) ein Förderausschluss gemäß Artikel 35 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorliegt.

Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

- 3. Die als Anlage 3 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind unverändert als Bestandteil des Bewilligungsbescheides aufzunehmen. Die Bewilligungsbehörde darf, auch nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, in Einzelfällen Ausnahmen von den Nummern 9.1 und 12 NBest-ELER zulassen. Die Nummern 3.1 und 3.4 NBest-ELER finden keine Anwendung.
- 4. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides hinzutretende Mittel Dritter, öffentliche Zuwendungen oder sonstige Deckungsmittel ermäßigen die Zuwendung. Handelt es sich bei diesen Mitteln um private Mittel, so werden die förderfähigen Ausgaben um diese Beträge reduziert. Bei öffentlichen Mitteln reduzieren die Beträge die Zuwendung.
- 5. Aus dem ELER finanzierte Ausgaben dürfen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus den Haushalten der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen sein. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde.

IV.

Auszahlungsverfahren

- 1. Die Auszahlung erfolgt nur einmalig nach Abschluss des Vorhabens auf Antrag für die im Bewilligungsbescheid genannten und umgesetzten Vorhaben.
- 2. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/WuF> veröffentlicht. Im Falle der Eröffnung eines elektronischen Verfahrens ist der Zugang zum Portal ebenfalls über diese Adresse erreichbar.
- 3. Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Soweit Belege nur noch in elektronischer Form vorliegen (zum Beispiel Online-Rechnungen) können die Ausdrucke dieser Belege als Originalbelege anerkannt werden. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge oder gleichwertige Buchungsbelege durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

- 4. Gemäß der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält die zuständige Finanzbehörde eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten.
- 5. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Förderung fest und veranlasst die Auszahlung.

V.

Ablehnung, Rücknahme und Sanktionen

- 1. Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind der Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie die Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.
- 2. Die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie die Erhebung von Sanktionen und Zinsen erfolgen gemäß der Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 unter Beachtung von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Die Zinsen werden gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist für die Begünstigten und der tatsächlichen Rückzahlung oder dem Abzug berechnet.
- 3. Das Verfahren wird auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensrechts durchgeführt (§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 [SächsGVBl. S. 142], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503] geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846] geändert worden ist), soweit dieses nicht bereits abschließend durch Unionsrecht geregelt ist.

Teil 2

GAK-finanzierte Maßnahmen

A

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

I.

Zuwendungszweck

- 1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Überwindung struktureller Nachteile für die Waldbewirtschaftung, insbesondere der Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung im Privat- und Körperschaftswald. Mit dem Ziel des Schutzes gegen Hochwasser und Bodenerosion, der Steigerung der Kohlenstoff-Bindung und der Verbesserung der Landschaftsstruktur soll zu-

dem die Erstaufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen gefördert werden.

Die Förderung von Waldschutzmaßnahmen dient der Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Folgen im Wald. Der Waldumbau soll mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels gefördert werden.

2. Es sind nur Vorhaben auf im Freistaat Sachsen gelegenen Flächen beziehungsweise für Holz aus im Freistaat Sachsen gelegenen Wäldern förderfähig.

II. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

1. der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
2. der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu §§ 23 und 44 SÄHO vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 352),
3. des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere §§ 35 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist,
4. des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
5. des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan),
6. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Bekanntmachung C/2018/7303 (ABl. C 403 vom 9.11.2018) geändert worden ist sowie
7. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

B Gegenstand der Förderung

I. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe C Nummern 1.2.1, 1.2.3 und 1.2.4 des GAK-Rahmenplanes)

1. Förderfähig sind Vorhaben zur Überwindung von strukturellen Hemmnissen und zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung. Dies umfasst:
 - 1.1 Zusammenfassung des Holzangebotes, das heißt die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung oder Koordinierung des Holzangebotes. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit einem Festbetrag je Kubikmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Zuwendungen können kumulativ gewährt werden. Holzmengen, die unentgeltlich abgegeben werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - 1.2 Waldpflegeverträge, das heißt die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen durch Forstbetriebsgemeinschaften im Privatwald bis 50 Hektar zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturellen Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald. Gefördert werden Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.
 - 1.3 Professionalisierung von Zusammenschlüssen, das heißt Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans.
Von der Förderung ausgeschlossen sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bislang eine Förderung von Waldpflegeverträgen oder der Zusammenfassung des Holzangebotes (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent bei gleichzeitiger Einhaltung der entsprechend Abschnitt D Nummer 1.1 Buchstabe c festgelegten Mindestanforderungen.
2. Die Förderung der Vorhaben ist gemäß GAK-Rahmenplan bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
3. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.
4. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen als De-minimis-Beihilfe.

II.

Erstaufforstung (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe D Nummer 1.2 des GAK-Rahmenplanes)

1. Gefördert wird die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies umfasst:
 - 1.1 Erstaufforstung, das heißt die Kulturbegründung (Pflanzung oder Saat) einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre.
Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen und Schnellwuchsplantagen mit bis zu 20 Jahren Umtriebszeit,
 - b) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz, von Nationalparks gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz, von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie von NATURA-2000-Gebieten gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz führen,
 - c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
 - d) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
 - e) Vorhaben auf Flächen, die den Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind und
 - f) Aufforstungsmaßnahmen mit Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*).
 - 1.2 Nachbesserung von durch Pflanzung oder Saat bei geförderten Erstaufforstungen gemäß dieser Richtlinie entstandenen Kulturen in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung, wenn aufgrund natürlicher Ereignisse, zum Beispiel Frost, Trockenheit oder Überschwemmung, Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenanzahl oder ein Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Die Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.
 - 1.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2017 (SA.47138 (2016/N) „GAK Forsten“).

III.

Waldschutzmaßnahmen (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe F Nummer 2.2.1 Buchstaben a–c des GAK-Rahmenplanes)

1. Gefördert werden Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Die oberste Forstbehörde legt fest, ob und in welchem Gebiet ein Extremwetterereignis gegeben ist, für welche Baumarten die Förderung gewährt wird und welche Fördergegenstände angewandt werden.
Die Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen umfassen:
 - 1.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten durch Behandlung von

Holzpoltern mit Insektiziden (Polterspritzung). Die Polterspritzung ist nur förderfähig,

- a) wenn das Holzpolter außerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebietes nach § 14 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, liegt,
 - b) wenn bereits befallenes Schadholz enthalten ist (Vorausflugbehandlung) und
 - c) wenn die Zuwendungsempfänger keine andere zumutbare Möglichkeit haben, das Ausfliegen in die umgebenden Waldbestände auf andere Weise rechtzeitig und wirksam zu unterbinden (zum Beispiel durch die Maßnahmen 1.2 b oder c).
- 1.2 Aufarbeitung von durch rindenbrütende Schadinsekten befallenem oder akut befallsgefährdetem Holz oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz und Restmaterial so weit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen:
 - a) Aufarbeitung des Schadholzes einschließlich Aufarbeitung oder Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials auf den Schadflächen durch Entfernen, Quetschen oder „Streifen“ der Rinde, Zerkleinern oder Vernichten (zum Beispiel Hacken oder Mulchen),
 - b) Entrinden des aufgearbeiteten Rundholzes; die Rinde ist so zu behandeln, dass darin sitzende Larven oder Käfer nicht überleben (gleichgestellt ist der Einschnitt mit Mobilsägewerk),
 - c) Transport des aufgearbeiteten Rundholzes auf Lagerplätze zur Zwischenlagerung (gebrochener Transport); Trockenlagerplätze müssen mindestens 500 m von befallsgefährdeten Waldbeständen entfernt sein,
 - d) Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen, soweit sie zur Erschließung der Schadflächen notwendig sind.
 Die Maßnahmen umfassen auch die Aufarbeitung und den Transport von Fangbäumen.
 - 1.3 Anlage von Lagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer:
 - a) Bau der Lagerplätze einschließlich der Zufahrt sowie der Anlagen zur Sicherung wie Zäune oder Schranken,
 - b) Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze für höchstens 5 Jahre.
 Die Lagerplätze müssen eine Lagerkapazität von mindestens 500 Kubikmeter (Festmeter) haben. Lagerplätze für Trockenlagerung müssen mindestens 500 m von den nächsten befallsgefährdeten Waldbeständen entfernt sein.
 2. Nicht förderfähig sind:
 - a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
 - b) der Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen für Geräte, die bei der Anlage von Lagerplätzen für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind),

- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
 - d) Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängenden zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
 - e) kommunale Pflichtaufgaben.
3. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2020 (SA.56482 (2020/N) „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“).

IV.

Waldumbau (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe A Nummer 2.2 des GAK-Rahmenplanes)

1. Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten fünf Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Die Maßnahmen zum Waldumbau umfassen:
- 1.1 Waldumbau mit standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern außerhalb von Schutzgebieten (außerhalb von NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälen, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden).
- 1.2 Verjüngung standortheimischer Baumarten und Waldsträucher der natürlichen Waldgesellschaften in Schutzgebieten (in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälen, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden).
- 1.3 Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung, wenn aufgrund natürlicher Ereignisse, zum Beispiel Frost, Trockenheit oder Überschwemmung, Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Ein Ausbleiben geplanter standortgerechter Naturverjüngung wird wie der Ausfall künstlich eingebrachter Pflanzen gewertet, wenn die einzelnen Fehlstellen mindestens 0,2 Hektar Fläche erreichen. Die Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen und müssen je nach Lage der Fläche außerhalb oder innerhalb von Schutzgebieten die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen laut Abschnitt D Nummer 1.4 erfüllen. Ausbleibende Naturverjüngung kann auch mit anderen förderfähigen Baum- und Straucharten nachgebessert werden, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen laut Abschnitt D Nummer 1.4 erfüllt werden.

2. Nicht förderfähig sind:
- a) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
 - b) Vorhaben auf Flächen, die den Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
 - c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz,
 - d) kommunale Pflichtaufgaben,
 - e) die Kulturbegründung mit Gemeiner Esche durch Saat oder Pflanzung und die Kulturbegründung (einschließlich Naturverjüngung) mit Spätblühender Traubenkirsche,
 - f) Naturverjüngung, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist,
 - g) Vorhaben, bei denen die gesamte Fläche für Bodenvorarbeiten oder Mulchen mit Forstmaschinen befahren wird. Zulässig sind maschinelle Bodenvorarbeiten und Mulchen auf Teilen der Fläche.
3. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2017 (SA.47138 (2016/N) „GAK Forsten“).

C

Zuwendungsempfängende

1. Zuwendungsempfängende können sein:
- a) bei Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer I des Teils 2 dieser Richtlinie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz für die Zusammenfassung des Holzangebotes und die Professionalisierung von Zusammenschlüssen sowie anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften gemäß § 16 Bundeswaldgesetz für Waldpflegeverträge,
 - b) bei Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer II des Teils 2 dieser Richtlinie natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden, und darüber hinaus anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz,
 - c) bei Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer III und IV des Teils 2 dieser Richtlinie natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zuwendungsempfängende, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorweisen.
3. Der Bund und die Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet, sind als Eigentümer oder Besitzer der Flächen von dieser Förderung ausgeschlossen. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

4. Wird die Zuwendung auf der Grundlage der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 gewährt, sind von einer Förderung ausgeschlossen:
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 14 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020, es sei denn die Schwierigkeiten wurden bei Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nummer 1.1 und 1.2 durch das Extremwetterereignis verursacht sowie
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer III dieser Richtlinie.

D

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung ist an nachfolgend aufgeführte sonstige Zuwendungsvoraussetzungen gebunden.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Abschnitt B Ziffer I
 - Die Förderung von Waldpflegeverträgen sowie der Zusammenfassung des Holzangebotes kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Unter der Voraussetzung nach Nummer 1.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Für die Zusammenfassung des Holzangebotes wird dabei der Zeitraum, in dem die Mobilisierungsprämie für den Holzabsatz gemäß Abschnitt C der Richtlinie WuF/2007 gewährt wurde, berücksichtigt. Die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden.
 - Voraussetzung für die Förderung ist die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal bei den Zuwendungsempfängenden.
 - Darüber hinaus gelten bei der Zusammenfassung des Holzangebotes folgende Mindestanforderungen:
 - für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften eine Mindestvermarktungsmenge von 3,0 Kubikmetern pro Hektar Mitgliedsfläche (Stand zum 1. Januar des Ausführungsjahres) und Kalenderjahr sowie
 - für die Koordinierung des Holzangebotes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen über Rahmenverträge eine absolute Mindestvermarktungsmenge von 20 000 Kubikmeter pro Kalenderjahr,
 - ab dem elften Jahr nach erstmaliger Antragstellung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft – im Falle einer forstwirtschaftlichen Vereinigung 50 Prozent der Mitglieder der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaften – weniger als 20 Hektar Mitgliedsfläche haben.
 - Waldpflegeverträge sind nur im Privatwald mit einer Betriebsgröße bis maximal 50 Hektar förderfähig. Je Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft ist nur ein Vertrag förderfähig, wobei grundsätzlich alle

Waldflächen des Mitglieds in den Vertrag einzubringen sind.

- Voraussetzung für die Förderung der Professionalisierung ist ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei die Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

1.2 Erstaufforstung nach Abschnitt B Ziffer II

- Für die zur Förderung der Erstaufforstung beantragte Fläche muss eine gültige Erstaufforstungsgenehmigung von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vorliegen.
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) in der jeweils geltenden Fassung sind in jedem Fall zu beachten. Zur Information über die Herkunftsempfehlungen kann das Internetportal des Freistaates Sachsen unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> genutzt werden.
- Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Darüber hinaus ist die Verwendung heimischer Straucharten förderfähig, wenn sie standortgerecht sind.
Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft legt die förderfähigen Baum- und Straucharten fest und veröffentlicht eine Übersicht im Förderportal des SMUL/SMEKUL unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF>.
- Der Laubbaumanteil muss mindestens 50 Prozent betragen. Es müssen mindestens zwei förderfähige Laubbaumarten beteiligt sein. Waldsträucher, Weißtanne und Eibe werden wie Laubbäume gewertet. Der Anteil der Hauptbaumart darf 80 Prozent der Fläche nicht übersteigen.
- Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter, entlang von Waldinnenrändern (zu Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und anderen Nichtholzbodenflächen) ist ein fünf Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaubbbäumen) verjüngt wird.

1.3 Waldschutzmaßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III

- Die Förderung der Maßnahme nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 setzt voraus, dass die rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden, insbesondere die Beschränkungen in Schutzgebieten und in der Nähe von Gewässern. Der Einsatz ist gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, aufzuzeichnen.
- Die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 werden nur gefördert, solange die Gefahr gegeben ist, dass sich rindenbrütende

Schadinsekten in dem aufgearbeiteten oder behandelten Holz und Restmaterial entwickeln können.

- c) Die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.2 Buchstabe a werden nur gefördert, wenn das aufgearbeitete Nutzholz rechtzeitig entweder aus dem Wald transportiert wurde oder die Entwicklung der Schadinsekten durch Entrinden oder Polterbehandlung (Maßnahmen Nummer 1.1 oder 1.2 Buchstabe b) unmöglich gemacht wurde.
- d) Für die Maßnahme nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 müssen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere nach Wasser- und Naturschutzrecht vorliegen.
- e) Kommt bei der Anlage von Maschinenwegen Recyclingmaterial zum Einsatz, so gelten hierfür die identischen Anforderungen gemäß Anlage 2 wie beim Bau von Holzabfuhrwegen im Wald.

1.4. Waldumbau nach Abschnitt B Ziffer IV

- a) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) in der jeweils geltenden Fassung sind bei jeder Saat- und Pflanzmaßnahme zu beachten. Zur Information über die Herkunftsempfehlungen kann das Internetportal des Freistaates Sachsen unter <http://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm> genutzt werden.
- b) Der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten ist nur bei Nutzung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten. Die Verjüngung innerhalb von Schutzgebieten ist nur bei Nutzung von Baumarten der natürlichen standortheimischen Waldgesellschaft förderfähig.
Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft legt die förderfähigen Baum- und Straucharten fest und veröffentlicht eine Übersicht im Förderportal des SMUL/SMEKUL unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF>.
- c) Der Laubbaumanteil muss mindestens 50 Prozent betragen. Es müssen mindestens zwei förderfähige Laubbaumarten an der Verjüngung beteiligt sein. Waldsträucher, Weißtanne und Eibe werden wie Laubbäume gewertet. Der Anteil der Hauptbaumart darf 80 Prozent der Fläche nicht übersteigen.
- d) Naturverjüngung ist förderfähig unter folgenden Voraussetzungen:
 - aa) Aufgrund der Verhältnisse ist zu erwarten, dass sich innerhalb der Zweckbindungsfrist Naturverjüngung von förderfähigen Baumarten entsprechend dem Bestandesziel auf der geplanten Verjüngungsfläche etabliert.
 - bb) Bereits vorhandene Naturverjüngung der Zielbaumarten darf eine Höhe von durchschnittlich 1,50 Meter noch nicht erreicht haben.
 - cc) Ist das Auflaufen förderfähiger Naturverjüngung ohne unterstützende Maßnahmen nicht zu erwarten, führen die Zuwendungsempfänger solche Maßnahmen (zum Beispiel Bodenverwundung) durch.
- e) Vorhandene Naturverjüngung nicht standortgerechter Baumarten darf die Etablierung der geförderten Baum- und Straucharten nicht gefährden.
- f) Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter, entlang von Waldinnenrändern (zu Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und anderen Nichtholzbo-

denflächen) ist ein fünf Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaubebäumen) verjüngt wird.

E

Art und Höhe der Zuwendung

1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Abschnitt B Ziffer I
 - a) Die Zuwendungen zur Förderung der Zusammenfassung des Holzangebotes und der Waldpflegeverträge werden als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
 - b) Die Höhe der Zuwendung beträgt für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes:
 - aa) 1,00 Euro je Kubikmeter für Forstbetriebsgemeinschaften mit einer durchschnittlichen Größe der Mitgliedsbetriebe von bis zu 20 Hektar,
 - bb) 0,50 Euro je Kubikmeter für Forstbetriebsgemeinschaften mit einer durchschnittlichen Größe der Mitgliedsbetriebe von über 20 bis zu 50 Hektar und
 - cc) 0,25 Euro je Kubikmeter für Forstbetriebsgemeinschaften mit einer durchschnittlichen Größe der Mitgliedsbetriebe von über 50 Hektar.
 - dd) Erfolgt durch eine Forstwirtschaftliche Vereinigung eine Koordinierung des Holzangebotes, beträgt der Zuschuss 0,10 Euro je Kubikmeter.
 - ee) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die eine Zertifizierung der Waldwirtschaft nach einem anerkannten forstlichen Zertifizierungssystem (zum Beispiel Forest Stewardship Council [FSC] oder Programme for the Endorsement of Forest Certification [PEFC]) auf der gesamten Mitgliedsfläche nachweisen, erhalten jeweils den doppelten Zuwendungsbetrag (2,00 Euro, 1,00 Euro, 0,50 Euro, 0,20 Euro je Kubikmeter).
 - c) Die Höhe der Zuwendung beträgt für Waldpflegeverträge mit einer Vertragsfläche:
 - aa) bis 2 Hektar 120 Euro je Vertrag,
 - bb) über 2 Hektar bis 5 Hektar 60 Euro pro Hektar,
 - cc) über 5 Hektar bis 10 Hektar 20 Euro pro Hektar,
 - dd) über 10 Hektar bis 50 Hektar 5 Euro pro Hektar.
 - d) Die Zuwendungen zur Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen werden als Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - aa) im ersten Jahr 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - bb) im zweiten Jahr 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - cc) im dritten Jahr 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Erstaufforstung nach Abschnitt B Ziffer II

Die Zuwendungen für die Erstaufforstung und Nachbesserung werden als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation

festgelegt und sind in der Anlage 4 zu dieser Richtlinie enthalten.

Teil B Ziffer III Nummer 1.5 des GAK-Rahmenplans ist zu beachten.

3. **Waldschutzmaßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III**
 - a) Die Zuwendung für die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) sowie Nummer 1.3 Buchstabe b (Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen) wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
 - b) Die Festbeträge sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und sind in der Anlage 5 zu dieser Richtlinie enthalten.
Teil B Ziffer III Nummer 1.5 des GAK-Rahmenplans ist zu beachten.
 - c) Die Festbeträge beziehen sich auf die Menge des aufgearbeiteten beziehungsweise eingelagerten Rundholzes (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie-, Brennholz oder Waldhackgut) in Kubikmeter (Festmeter), bei Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen auf die Wegelänge in Laufmeter.
 - d) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach § 16 Bundeswaldgesetz mit angestelltem forstlichem Fachpersonal erhalten für den Aufwand bei der Organisation und Koordination der Maßnahmen und der gemeinschaftlichen Antragstellung einen Zuschlag: Für jeden Kubikmeter aufgearbeitetes Rundholz, für den die Forstbetriebsgemeinschaft Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) beantragt und abrechnet, erhält sie einen Zuschlag von 1,00 Euro je Kubikmeter.
 - e) Die Zuwendung für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 Buchstabe a (Bau von Holzlagerplätzen) wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 80 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben gewährt.
Teil B Ziffer III Nummer 1.5 des GAK-Rahmenplans ist zu beachten.
4. **Waldumbau nach Abschnitt B Ziffer IV**
 - a) Die Zuwendung für alle Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer IV wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
 - b) Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und sind in der Anlage 6 zu dieser Richtlinie enthalten.
Teil B Ziffer III Nummer 1.5 des GAK-Rahmenplans ist zu beachten.
 - c) Die Festbetragsfinanzierung besteht aus einer flächenbezogenen Basisförderung für Naturverjüngung einschließlich Flächenvorbereitung sowie einem mengenbezogenen Förderbetrag bei Saat oder Pflanzung. Sind Anteile der Verjüngungsfläche bereits mit standortgerechter Naturverjüngung über 1,50 Meter Durchschnittshöhe oder mit nicht standortgerechter Naturverjüngung bestockt, wird die flächenbezogene Basisförderung um diese Anteile reduziert.

F

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bei der Zusammenfassung des Holzangebotes (Abschnitt B Ziffer I Nummer 1.1) sind ausschließlich die Holzmengen förderfähig, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet werden und deren Waldflächen im Freistaat Sachsen gelegen sind. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung und für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch die Forstbetriebsgemeinschaft oder die Forstwirtschaftliche Vereinigung nur einmal beantragt werden.
2. Nicht in Kubik- oder Festmetern verkaufte Hölzer werden in Kubikmeter umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne (absolut trocken). Weitere Sortimente, zum Beispiel Stangen, sind nicht förderfähig.
3. Bei Waldpflegeverträgen (Abschnitt B Ziffer I Nummer 1.2) wird die Förderung nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest folgende Leistungsbestandteile enthält:
 - a) Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - b) Auszeichnen der Bestände,
 - c) Organisation und Überwachung des Holzeinschlags einschließlich der Sortierung und Aufnahme des Holzes,
 - d) Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten zur Walderneuerung und Waldpflege,
 - e) Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und
 - f) Aufgaben des Waldschutzes.
4. Bei Waldpflegeverträgen muss die Übertragung der Aufgaben in schriftlicher Form (Vertrag) erfolgen. Rechtsverbindlicher Vertragspartner muss die Forstbetriebsgemeinschaft sein. Die Mindestlaufzeit muss ein Jahr betragen. Die verwendeten Verträge müssen in Form und Inhalt von der Bewilligungsbehörde anerkannt sein.
5. Bei der Erstaufforstung (Abschnitt B Ziffer II) und beim Waldumbau (Abschnitt B Ziffer IV) sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.
6. Bei der Erstaufforstung (Abschnitt B Ziffer II) und beim Waldumbau (Abschnitt B Ziffer IV) muss die Fläche des Vorhabens zusammenhängend mindestens 0,2 Hektar groß sein. Wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen in einem Förderantrag zusammengefasst werden, gilt diese Mindestgröße für jede einzelne Teilfläche.
7. Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben zur Erstaufforstung (Abschnitt B Ziffer II) und zum Waldumbau (Abschnitt B Ziffer IV) beträgt acht Jahre, zum Bau von Lagerplätzen (Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 a) fünf Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Zuwendungsempfängenden. Zum Ende der Zweckbindung muss die Bestandssituation bei Erstaufforstungen oder bei Waldumbaumaßnahmen erwarten lassen, dass die angestrebten Projektziele erreichbar sind.
8. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) sowie den Städtebaulichen Entwicklungskonzepten (SEKo) in den

jeweils geltenden Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

G Verfahren

I. Beginn des Vorhabens

1. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor Antragseingang bei der Behörde (Datum Posteingang bei der Behörde) begonnen worden sind. Deshalb sind nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig, die auf Verträgen oder sonstigen förderfähigen Leistungen beruhen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen oder erbracht wurden. Bei Vorhaben mit im Antrag zu Grunde gelegten Ausgaben ab 100 000 EUR dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
2. Für Vorhaben zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt der vorzeitige Vorhabensbeginn zum 1. Januar des geplanten Ausführungsjahres mit der rechtzeitigen Antragstellung als genehmigt. Die Ausführung des Vorhabens steht einer eventuellen späteren Förderung nicht entgegen.
3. Für Vorhaben im Rahmen von Waldschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) sowie Nummer 1.3 Buchstabe b (Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen) gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn ab dem 1. Januar 2019 als genehmigt. Die Vorhaben sind spätestens sieben Tage nach Beginn und in jedem Fall vor Abschluss dem örtlich zuständigen Forstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst (in der Regel dem örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiter) formlos anzuzeigen und Zeitraum, beabsichtigte Maßnahmen und voraussichtliche Holzmenge anzugeben. Die Ausführung des Vorhabens steht einer späteren Förderung nicht entgegen. Aus der Anzeige eines Vorhabens kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.
4. Maßnahmen zur Flächenräumung sind kein förder-schädlicher Maßnahmenbeginn im Sinne von Nummer 1. Dasselbe gilt für den Abschluss von Pflanzenan-zuchtverträgen.
5. Aus dem förderunschädlichen Vorhabensbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Die Zuwendungsempfängenden tragen das Finanzierungsrisiko. Der förderunschädliche Vorha-bensbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Erlass eines Bewilli-gungsbescheids dar. Eine mögliche spätere Förderung richtet sich nach der dann geltenden Richtlinie.
3. Die für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten-den Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF> veröffentlicht.
4. Anträge für Förderung forstwirtschaftlicher Zusammen-schlüsse gemäß Abschnitt B Ziffer I des Teils 2 dieser Richtlinie, für die im Folgejahr eine Bewilligung erfolgen soll, müssen bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres gestellt sein. Diese Anträge müssen sich auf Vorhaben beziehen, die in den zwei Folgejahren reali-siert werden sollen (Ausführungszeitraum).
5. Anträge für die übrigen Maßnahmen können laufend ge-stellt werden.
6. Anträge für die Maßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmit-teln, Aufarbeitung von Schadholz) werden gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (in einem Formular) gestellt.
7. Die Bewilligungsbehörde ist bei unvollständigen oder unplausiblen Anträgen ermächtigt, ergänzende Unterla-gen anzufordern.
8. Förderanträge für Erstaufforstung und Waldumbau wer-den vor der Bewilligung durch den örtlichen Forstbezirk daraufhin begutachtet, ob die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll sind und den Förderkriterien entsprechen. Ist die beantragte Maßnahme forstfachlich nicht oder nur eingeschränkt oder mit Änderungen sinnvoll, wird der Förderantrag entsprechend abgelehnt oder mit Ein-schränkungen oder Auflagen bewilligt. Bei Anträgen für Waldschutzmaßnahmen mit vereinfachtem Verfahren ist die forstfachliche Stellungnahme als Teil des Verwen-dungsnachweises einzureichen.

III.

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden.
2. Die für das Verwendungsnachweis- und Auszahlungsver-fahren geltenden Formulare, Vordrucke und Erklä-rungen sind im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF> veröffentlicht.
3. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Endfestsetzungsbe-scheid die Förderung abschließend fest und veranlasst die Auszahlung.
4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 - a) Für die Zusammenfassung des Holzangebotes er-folgt der Nachweis über die vermarkteten Holzmen-gen.
 - b) Bei Waldpflegeverträgen erfolgt der Nachweis der vertraglich bewirtschafteten Flächen durch die ent-sprechenden Verträge.
 - c) Die Zuwendungsempfängenden haben dabei über entsprechende Nachweise oder Erklärungen schlüssig zu belegen, dass es sich ausschließlich um Holz oder Flächen der Mitglieder der Zuwen-dungsempfängenden gehandelt hat.
 - d) Zuwendungen für Vorhaben der Professionalisie-rung können gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie

II.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.
2. Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der amtlichen Antragsformulare und Bei-fügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen gewährt.

für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Zusammenschluss hat – über die den Verwendungsnachweis betreffenden Verpflichtungen gemäß Nummer 6 ANBest-P hinaus – halbjährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde über Aktivitäten und Zielerreichung zu berichten. Kommt die Bewilligungsbehörde zu dem Prüfergebnis, dass die Ziele nicht erreicht wurden, so sind die Regelungen der Nummer 8 der ANBest-P anzuwenden.

5. Erstaufforstung und Waldumbau

- a) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste ohne Vorlage von Belegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Rechnung oder der Lieferschein einzureichen, woraus die Stückzahl oder die Menge sowie die Herkunft des Pflanzmaterials oder Saatguts hervorgehen. Bei Gewinnung des Pflanz- oder Saatgutes im eigenen Forstbetrieb (zum Beispiel Wildlinge) ist durch die Zuwendungsempfängenden eine entsprechende Eigenerklärung über die Stückzahl oder Menge sowie den genauen Herkunftsort abzugeben.
- b) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Basis der durch den zuständigen Forstbezirk ermittelten Gesamtfläche des Vorhabens (abzüglich nicht förderfähiger Flächenanteile, zum Beispiel entsprechend Buchstabe E Nummer 4 c) sowie der ausgebrachten Pflanzenstückzahl oder Saatgutmenge in Kilogramm.

6. Waldschutzmaßnahmen

- a) Die Durchführung des beantragten Vorhabens ist durch die gemäß Antrags- und Verwendungsnachweisformular beizufügenden Anlagen, zu finden unter <https://www.lsnq.de/WuF>, nachzuweisen. Insbesondere sind die Holzmengen, anhand derer die Auszahlungssumme berechnet wird, durch Holzaufnahmelisten, Harvestermaße, Verkaufsrechnungen, Liefer-/Transportscheine oder vergleichbare Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist eine aussagefähige Karte zur Lage der Schadflächen, Holzpolter, Lagerplätze und Maschinenwege beizufügen.
- b) Für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) ist mit dem Verwendungsnachweis eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstbezirkes des Staatsbetriebes Sachsenforst (in der Regel des örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiters) vorzulegen, mit welcher bestätigt wird, dass das Vorhaben forstfachlich sinnvoll und den Förderbestimmungen entsprechend durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis (zum Beispiel Ort, Mengen) plausibel sind. Die forstfachliche Stellungnahme ist spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme (Ende Ausführungszeitraum) einzuholen.
- c) Für Vorhaben, für die keine fristgerechte forstfachliche Stellungnahme vorgelegt wird oder für die eine forstfachlich sinnvolle und den Förderbestimmungen entsprechende Durchführung nicht oder nur teilweise bestätigt wird, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt.
- d) Für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 Buchstabe a (Bau von Holzlagerplätzen) sind nur die im Rahmen des Vorhabens entstande-

nen Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zuwendungsfähig. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste ohne Vorlage von Belegen. Die Mehrwertsteuer zählt nicht als Bestandteil der förderfähigen Ausgaben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuwendungsempfängenden vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

IV.
Bagatellgrenze

Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2 500 Euro Zuwendung je Förderantrag. Für Waldumbau ausschließlich durch Naturverjüngung sowie für Nachbesserungen geförderter Erstaufforstungen und Waldumbaukulturen beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.

Für Waldschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 200 Euro Zuwendung je Förderantrag.

V.
Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für dasselbe Vorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus. Die wiederholte oder nochmalige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für Vorhaben mit demselben Zweck der Zuwendung ist innerhalb laufender Zweckbindungsfristen einer vorangegangenen Förderung (zum Beispiel auf Grundlage dieser oder früherer Förderrichtlinien) ebenfalls ausgeschlossen.

Für dasselbe Vorhaben ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Richtlinie ausgeschlossen.

VI.
Mitteilung an die Finanzbehörden

Gemäß der Mitteilungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhält die zuständige Finanzbehörde eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Zuwendungsempfängenden.

VII.
Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VIII.
Transparenz

Jede auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 gewährte Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR wird gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

Teil 3
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
und Übergangsregelungen**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. September 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 66) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), außer Kraft.

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind, erfolgt die Bewilligung auf der Basis der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 2014.

Anlagen

- Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen
- Anlage 2: Mindestanforderung für Bau von Holzabfuhrwegen im Wald
- Anlage 3: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben
- Anlage 4: Festbeträge/Förderhöhe Erstaufforstung
- Anlage 5: Festbeträge/Förderhöhe Waldschutzmaßnahmen
- Anlage 6: Festbeträge/Förderhöhe Waldumbau

Anlage 1

EU-Rechtsgrundlagen

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist,
3. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9) geändert worden ist,
4. die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14) geändert worden ist,
5. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist,
6. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58) geändert worden ist,
7. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12) geändert worden ist,
8. die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 1) geändert worden ist,
9. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,
10. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,
11. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

(ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S.58) geändert worden ist,

12. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1),
13. die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S.1) geändert worden ist,
14. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
15. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Bekanntmachung C/2018/7303 (ABl. C 403 vom 9.11.2018) geändert worden ist.

Anlage 2**Mindestanforderungen für den Bau von Holzabfuhrwegen im Wald****Allgemeine Hinweise:**

- Gemäß § 21 Absatz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen sind beim forstwirtschaftlichen Wegebau das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 – zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904) können unter anderem über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef (Tel.: 02242 872-333, E-Mail: info@dwa.de, Internet: www.dwa.de) bezogen werden.
- Weiterführende Hinweise zum Bau und zur Befestigung ländlicher Wege finden Sie zum Beispiel in den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zu beziehen sind diese unter anderem beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17 in 50999 Köln (Tel.: 02236 384630, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de).
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständigen, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweise sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen. In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	– beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern – befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben – Quergefälle mindestens 8 Prozent	
Kronenbreite	mindestens 4 Meter	Die Wegekrone umfasst die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend. Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser mindestens 400 Millimeter	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen. Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten.
Tragfähigkeit	mindestens 11,5 Tonnen Achslast Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist je 300 laufende Meter Fahrbahn ein Plattendruckversuch durchführen zu lassen, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben): – statisches Verformungsmodul E_v^2 mindestens 80 MN/m², – dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m².	Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten. Zum Nachweis der Tragfähigkeit sind statische und dynamische Plattendruckversuche geeignet. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial	– Das Material stammt ausschließlich aus stationären Anlagen mit Sortierung. – Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. – Das Ausgangsmaterial ist ausschließlich reines Betonmaterial. – Das Material ist zugelassen zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). – Der Anteil an Fremdstoffen im RC-Material liegt unter 3 Prozent. – Das Material erfüllt die Anforderungen der Einbaukonfiguration W 1.1 – Verwendung in technischen Bauwerken (offen) gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclingerlass) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung. – Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens 5 cm verdichtet). – Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht	Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis beizulegen.

Anlage 3**Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben**

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Richtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

2.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (zum Beispiel öffentliche Zuwendungen, Mittel Dritter) und der Eigenanteil des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

2.2 Der Finanzierungsplan (bestehend aus als förderfähig beanspruchten Gesamtausgaben, Eigenanteil, Einnahmen und Zuschuss) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie der Begünstigte aus eigenen Mitteln trägt oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen sind.

2.3 Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet mitzuteilen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere öffentliche Zuwendungen beantragt oder erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält. Der Bewilligungs-, der Zahlungs- und der Endfestsetzungsbescheid stehen unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplanes durch nachträglich hinzutretende Deckungsmittel.

2.4 Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue, bisher nicht berücksichtigte Einnahmen hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Handelt es sich bei den hinzutretenden Einnahmen um private Mittel, wird die Zuwendung anteilig reduziert. Bei öffentlichen Mitteln ermäßigt sich die Zuwendung um die hinzutretenden Mittel.

2.5 Nicht als Einnahmen im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen gelten Nettoeinnahmen, die sich aus dem Vorhaben gemäß der Artikel 61 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergeben. Sie sind gesondert zu be-

trachten, soweit sie nicht unter einen Ausnahmetatbestand fallen.

2.6 Bei Vorhaben, welche ausschließlich über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung des Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Förderfähigkeit von Ausgaben

3.1 Personalkosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (Nachweis durch Beschäftigungsdokument und Lohn-/Gehaltsabrechnungen) erstattet. Bei teilzeitiger Abordnung für das Vorhaben bedarf es darüber hinaus eines Dokuments des Arbeitgebers, in dem der für das Vorhaben aufzuwendende Prozentsatz der Arbeitszeit festgelegt ist. Bei auf Stundenbasis beschäftigten Personen bedarf es darüber hinaus eines Dokuments, aus dem sich die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden ergeben. Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, soweit Personalkosten über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze gefördert werden.

3.2 Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in der Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3.3 Skonti, Boni, Rabatte und Gutschriften sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat.

3.4 Indirekte Kosten (Gemeinkosten) sind förderfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des aus dem ELER-finanzierten Vorhabens beziehen und dem Vorhaben nach einer angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden. Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, soweit indirekte Kosten über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze gefördert werden.

3.5 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Finanzierungskosten sowie Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht förderfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind ebenfalls nicht förderfähig.

3.6 Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen.

3.7 Sicherheitsleistungen werden nur dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen oder die Sicher-

heit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.

- 3.8 Soweit die Förderung von Leasing beziehungsweise Mietkauf in der Förderrichtlinie nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und der Begünstigte nachweisen kann, dass Leasing die kostengünstigste Methode ist, um das Wirtschaftsgut zu nutzen.

4. Vergabe von Aufträgen

- 4.1 Ist der Begünstigte aufgrund von §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, sowie von § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (Sächs-GVBl. S. 109), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage der Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 4.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbe-

werb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

- 4.3 Ist der Begünstigte nach Nummer 4.1 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet und kann den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen oder es kommt im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen. Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungs-sanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen analog angewendet. Ist der Begünstigte nach Nummer 4.2 verpflichtet, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten und es liegen Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente und diskriminierungsfreie Bekanntgabe vor, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise zurückgenommen.

5. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

- 5.1 Bei Investitionsvorhaben endet die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach der Endauszahlung an den Begünstigten, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist. Die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabensbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) findet die Zweckbindungsfrist keine Anwendung.
- 5.2 Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen, sofern sich nicht Anforderungen aus den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ergeben. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Verwendungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.

6. Rücknahme

Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens gemäß der Artikel 48 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Die Zuwendung soll insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden für den Fall, dass Grundstücke, Bauten

und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung unzulässig veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden (Zweckbindung).

Die Zuwendung kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden für den Fall:

- a) dass die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- b) dass Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

7. Rücknahme bei Insolvenz

Der Bewilligungsbescheid soll ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.

8. Rücknahme bei Verlagerung der Produktion außerhalb der Europäischen Union

Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der Bewilligungsbescheid ganz zurückgenommen, wenn binnen zehn Jahren nach dem Datum der Endauszahlung die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein Kleinunternehmen sowie kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist.

9. Auszahlung der Zuwendung, Abrechnungstermin

- 9.1 Ein Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens zu stellen. Teilzahlungsanträge sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.
- 9.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren. Erstattet werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben für erbrachte Leistungen und der erfolgten Zahlung, sofern es sich nicht um eine Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen handelt.
- 9.3 Der Auszahlungsantrag einschließlich der bezahlten Originalrechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege sind bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Soweit Belege nur in elektronischer Form vorliegen, sind die entsprechenden Ausdrucke einzureichen. Die Belegpflicht gilt nicht bei Gewährung von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen.
- 9.4 Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrages und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.
- 9.5 Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

10. Verrechnung

Gegenüber dem Begünstigten bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem ELER finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen des Begünstigten aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabensübergreifend verrechnet.

11. Ablehnung, Rücknahme und Sanktion

- 11.1 Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind der Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 mit den Artikeln 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.
- 11.2 Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.
- 11.3 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass der Begünstigte Förderkriterien nicht eingehalten hat, wird auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die Auszahlung ganz abgelehnt oder die Zuwendung ganz zurückgenommen.
- 11.4 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass der Begünstigte Verpflichtungen und sonstige Auflagen nicht eingehalten hat, wird auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen. Diese Sanktion wird nicht verhängt, wenn der Begünstigte zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass er nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen trägt oder wenn die Bewilligungsbehörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass die Schuld nicht bei dem betroffenen Begünstigten liegt.
- 11.5 Auf der Grundlage des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 wird eine Verwaltungssanktion des zu zahlenden Betrags für den Fall, dass die Differenz zwischen:
 - a) dem von der Bewilligungsbehörde ermittelten Betrag, der ausschließlich aufgrund der Angaben des Begünstigten auszusahlen wäre, und
 - b) dem nach Prüfung der Förderfähigkeit der angegebenen Ausgaben dem Begünstigten tatsächlich zu zahlenden Betrag 10 Prozent übersteigt,verhängt.

Die Sanktion beläuft sich auf die festgestellte Differenz zwischen diesen Beträgen, geht jedoch nicht über eine vollständige Rücknahme der Unterstützung hinaus. Diese Sanktion wird nicht verhängt, wenn der Begünstigte zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrags nicht auf ein Verschulden seinerseits zurückzuführen ist, oder wenn die zuständige Behörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem betreffenden Begünstigten liegt.

11.6 Auf der Grundlage von Artikel 35 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird die Auszahlung abgelehnt oder die Zuwendung vollständig zurückgenommen sowie der Begünstigte für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr von der Beihilfegewährung für dasselbe Vorhaben oder dieselbe Vorhabenart ausgeschlossen, wenn:

- a) es sich aufgrund der Gesamtbewertung der festgestellten Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen um einen schwerwiegenden Verstoß handelt oder
- b) der Begünstigte falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder er es versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern.

11.7 Gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 reduziert sich der im Bewilligungsbescheid bewilligte Höchstbetrag, soweit beantragte Ausgaben als nicht förderfähig festgestellt werden (einschließlich Sanktion).

11.8 Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichten. Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ werden insbesondere folgende Fälle oder Umstände anerkannt:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt,
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

11.9 Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens von einem Begünstigten an einen anderen Begünstigten kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Übernehmer alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt und die von der Bewilligungsbehörde von ihm geforderten Nachweise vorlegt. Der Übernehmer hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen.

12. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

13. Aufbewahrungspflichten

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Es gilt für die Aufbewahrungspflicht die für das Vorhaben festgesetzte Zweckbindungsfrist.

Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum der Endauszahlung, aufzubewahren.

14. Prüfungen

Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Der Begünstigte hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen entsprechend des jeweiligen Bewilligungsbescheides befinden.

Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörde, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, der Bescheinigenden Stelle im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 [SächsGVBl. S. 153], die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782] geändert worden ist) und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

15. Publizitätspflichten

15.1 Sofern diesem Bewilligungsbescheid die Anlage „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ beigelegt ist, sind die unter Nummer 1 dieser Anlage gekennzeichneten Publizitätspflichten zu erfüllen.

15.2 Werden darüber hinaus freiwillige Publizitätsmaßnahmen (Schilder, Druckerzeugnisse, Websites und so weiter) durchgeführt, so sind die Vorgaben unter Nummer 2 dieser Anlage zu beachten.

16. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

16.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen) oder anderen, insbesondere auch den unter Nummer 11 aufgeführten europäischen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

16.2 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 jährlich zu verzinsen.

17. Mitteilungspflichten

Der Begünstigte ist über die Mitteilungspflichten in Nummer 2.3, 11.8 und 11.9 hinaus verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- c) er beabsichtigt, seine Produktion innerhalb von zehn Jahren nach dem Datum des Festsetzungsbescheides außerhalb der Europäischen Union zu verlagern. Dies betrifft ausschließlich Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht für KMU.

18. Subventionsbetrug

18.1 Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewäh-

rung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

18.2 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (Sächs-GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

Anlage 4

Festbeträge/Förderhöhe Erstaufforstung

Baumartengruppe/ max. förderfähige Pflanzenzahl je Hektar	Sortiment	Festbetrag je Stück Pflanzung	Festbetrag je Stück Nachbesserung
		Euro/Pflanze	Euro/Pflanze
Stiel-/Traubeneiche/Rotbuche max. 6 000 Stück	wurzel nackt	2,04	1,08
	Container	2,54	1,58
	Wildling	1,73	0,77
Bergahorn/sonstiges einheimisches Laubholz/Sträucher max. 4 000 Stück	wurzel nackt	2,43	0,99
	Container	2,93	1,49
	Wildling	2,12	0,68
Roteiche/sonstiges fremdländisches Laubholz max. 6 000 Stück	wurzel nackt	1,95	0,99
	Container	2,45	1,49
	Wildling	1,64	0,68
Lärche, Douglasie, Tannenarten max. 2 500 Stück	wurzel nackt	3,20	0,90
	Container	3,70	1,40
	Wildling	2,89	0,59
Kiefer max. 8 000 Stück	wurzel nackt	1,27	0,86
	Container	1,76	1,35
	Wildling	0,95	0,54

Anlage 5

Festbeträge/Förderhöhe Waldschutzmaßnahmen

Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
Polterbehandlung von mit Borkenkäfern befallenen Holz mit Insektiziden	behandelte Menge Rundholz*	m³ (fm)	3,20 €/m³
Aufarbeitung Schadholz einschließlich Beseitigung von brutauglichem Restmaterial	aufgearbeitete Menge Rundholz*/Hackgut	m³ (fm)	7,00 €/m³
Entrindung vollmechanisch (Harvester, Entrindungs- maschine; alternativ Einschnitt mit Mobilsägewerk)	entrindete Menge Rundholz*	m³ (fm)	6,00 €/m³
Entrindung manuell	entrindete Menge Rundholz*	m³ (fm)	15,00 €/m³
Transport auf Lagerplätze	transportierte Menge Rundholz*	m³ (fm)	8,35 €/m³
Zuschlag an Forstbetriebsgemeinschaften mit angestelltem forstlichem Fachpersonal	Gesamtmenge Rundholz*/ Hackgut, für die vorgenannte Maßnahmen beantragt wurden	m³ (fm)	1,00 €/m³
Wiederherstellung (Einebnung) von vorhandenen Maschi- nenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg	lfm	0,80 €/lfm
Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schad- flächen	Laufmeter angelegter und/oder befestigter Maschinenweg	lfm	8,00 €/lfm
Unterhaltung/Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre	eingelagerte Menge Rundholz*	m³ (fm)	4,00 €/m³
Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen	Erstattung von 80 Prozent der nachgewiesenen Nettoaus- gaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter		

* nutzbare Sortimente Säge-/Industrie-/Brennholz

Anlage 6

Festbeträge/Förderhöhe Waldumbau

Die Festbetragsfinanzierung von Waldumbau durch Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) setzt sich zusammen aus einer flächenbezogenen Basisprämie in Höhe von 1 625 EUR/ha für die Flächenvorbereitung sowie einem mengen- und baumartenbezogenen Förderbetrag gemäß Tabelle. Erfolgt der Waldumbau ausschließlich durch Naturverjüngung wird nur die Basisprämie gewährt.

Baumartengruppe/ max. förderfähige Pflanzenzahl je Hektar	Sortiment	Festbetrag je Stück Pflanzung	Festbetrag je Stück Nachbesserung	Festbetrag je Kilogramm Saat
		Euro/Pflanze	Euro/Pflanze	Euro/kg
Stiel-/Traubeneiche/ Wildobst*/Sträucher max. 5 000 Stück	wurzelnackt	1,71	0,91	18,31** (max. 200 kg/ha)
	Container	2,09	1,29	
	Wildling	1,46	0,66	
Rotbuche/sonstiges Laubholz max. 5 000 Stück	wurzelnackt	1,44	0,80	38,02 (max. 100 kg/ha)
	Container	1,82	1,19	
	Wildling	1,19	0,56	
Weißtanne, Eibe max. 2 500 Stück	wurzelnackt	2,18	0,91	207,61 (max. 20 kg/ha)
	Container	2,56	1,29	
	Wildling	1,93	0,66	
Lärche, Douglasie, Küstentanne max. 2 500 Stück	wurzelnackt	2,04	0,77	1 388,02*** (max. 4 kg/ha)
	Container	2,42	1,15	
	Wildling	1,79	0,52	
Kiefer max. 5 000 Stück	wurzelnackt	0,99	0,73	
	Container	1,37	1,12	
	Wildling	0,74	0,49	
Fichte max. 2 500 Stück	wurzelnackt	1,34	0,84	
	Container	1,73	1,22	
	Wildling	1,10	0,59	

* einheimische Arten der Gattungen Prunus, Malus, Pyrus, Sorbus, Mespilus

** inklusive Roteiche

*** nur Douglasie

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„S 242, Ortsumgehung Störmthal, 2. Planänderung“
– Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses –
Vom 16. September 2020

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 11. September 2020, Gz.: 32-0522//714/5 ist der Plan für die 2. Änderung zum Vorhaben „S 242, Ortsumgehung Störmthal“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S.29) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom **5. Oktober 2020** bis einschließlich **19. Oktober 2020**

in der Gemeindeverwaltung Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna zu den Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Staatsstraßen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

III.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Leipzig, den 16. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Susok
Sachgebietsleiter Planfeststellung

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 2c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 50), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist. Das Vorhaben liegt teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, gestellt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Vom 11. September 2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Teilabschnitt der Ortsstraße „Kalkstraße“ (Bestandsblatt Nummer 449/1)/Flurstück 172/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 192/17 und 207a, alle Gemarkung Rottluff; beginnend an der „Rottluffer Straße“; endend im Schnittpunkt der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 192/18 und 172/5 mit der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 172/5, alle Gemarkung Rottluff (vergleiche Lageplan I)
Länge: 0,152 km
- 1.2 Teilabschnitt der Ortsstraße „Inselsteig“ (Bestandsblatt Nummer 433)/Flurstücke 15/6 und 16/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 26/7, 26/2, 15/4, (nachrichtlich 195/1) und 16/3, alle Gemarkung Erfenschlag, beginnend am Ende der Zufahrt zum Wohngrundstück „Inselsteig“ Nummer 2 (Flurstück 15/5 Gemarkung Erfenschlag); endend an der öffentlichen Straße „Am Zwönitzufer“ (vergleiche Lageplan II)
Länge: 0,053 km
- 1.3 Teilabschnitt der Ortsstraße „Biederstraße“ (Bestandsblatt Nummer 165), Teilfläche von Flurstück 286/238 der Gemarkung Markersdorf, beginnend an der Wilhelm-Firl-Straße; endend am Beginn der Zufahrt des auf dem Flurstück 286/196 der Gemarkung Markersdorf gelegenen Parkplatzes (vergleiche Lageplan III)
Länge: 0,035 km
- 1.4 Teilabschnitt der Ortsstraße „Meinersdorfer Straße“ (Bestandsblatt Nummer 570)/Teilfläche von Flurstück 30/2 der Gemarkung Markersdorf; beginnend an der „Markersdorfer Straße“; endend an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 30/3 der Gemarkung Markersdorf (vergleiche Lageplan IV)
Länge: 0,052 km

2. Verfügungen

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Geh-/Radweges (Widmungsbeschränkung Fußgänger- und Radverkehr) abgestuft.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Geh-/Radweges (Widmungsbeschränkung Fußgänger- und Radverkehr) abgestuft.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Geh-/Radweges (Widmungsbeschränkung Fußgänger- und Radverkehr) abgestuft.
- 2.4 Der unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Gehweges (Widmungsbeschränkung Fußgängerverkehr) abgestuft.
- 2.5 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Kreisfreie Stadt Chemnitz.
- 2.6 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

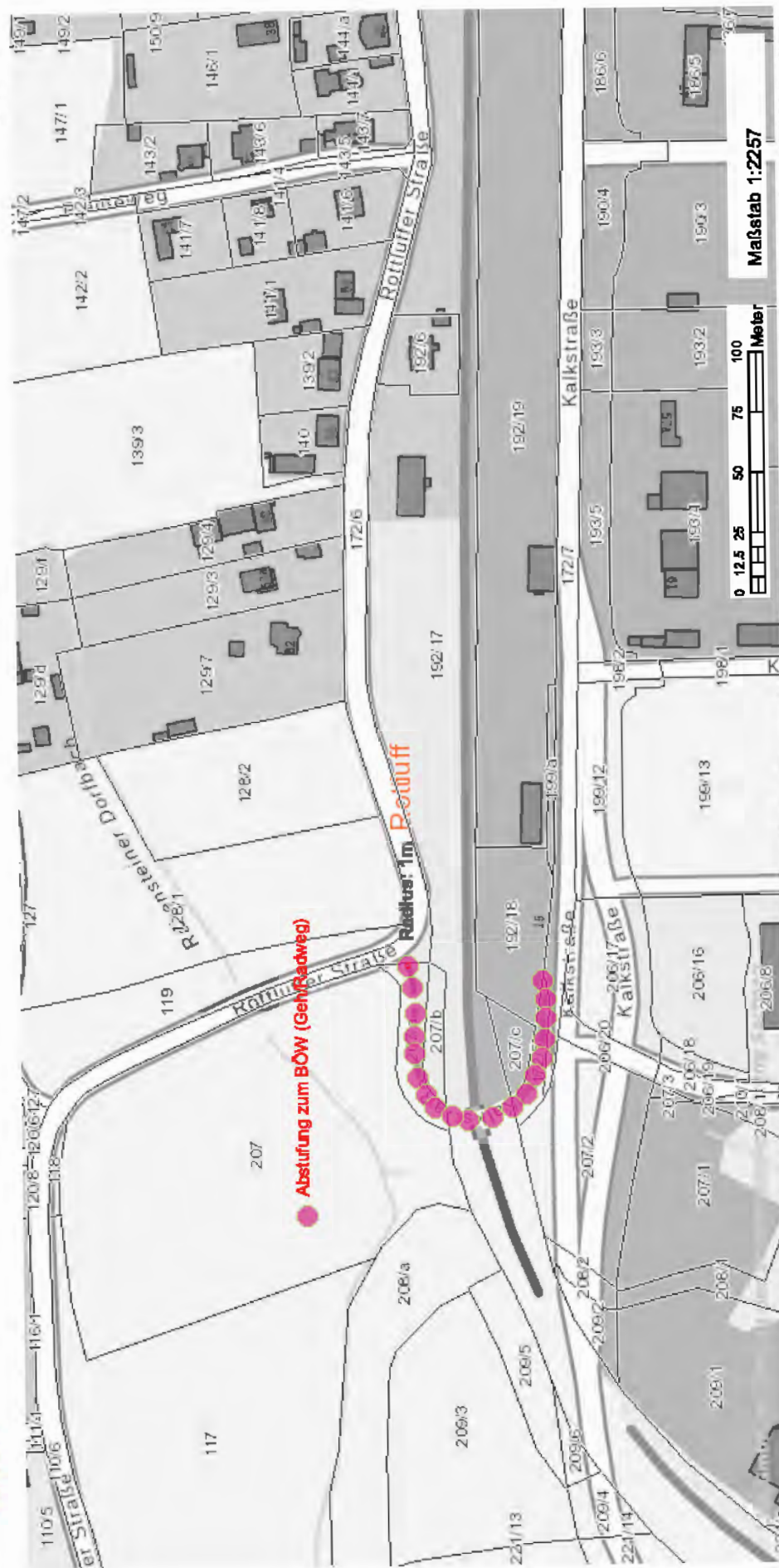
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 11. September 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

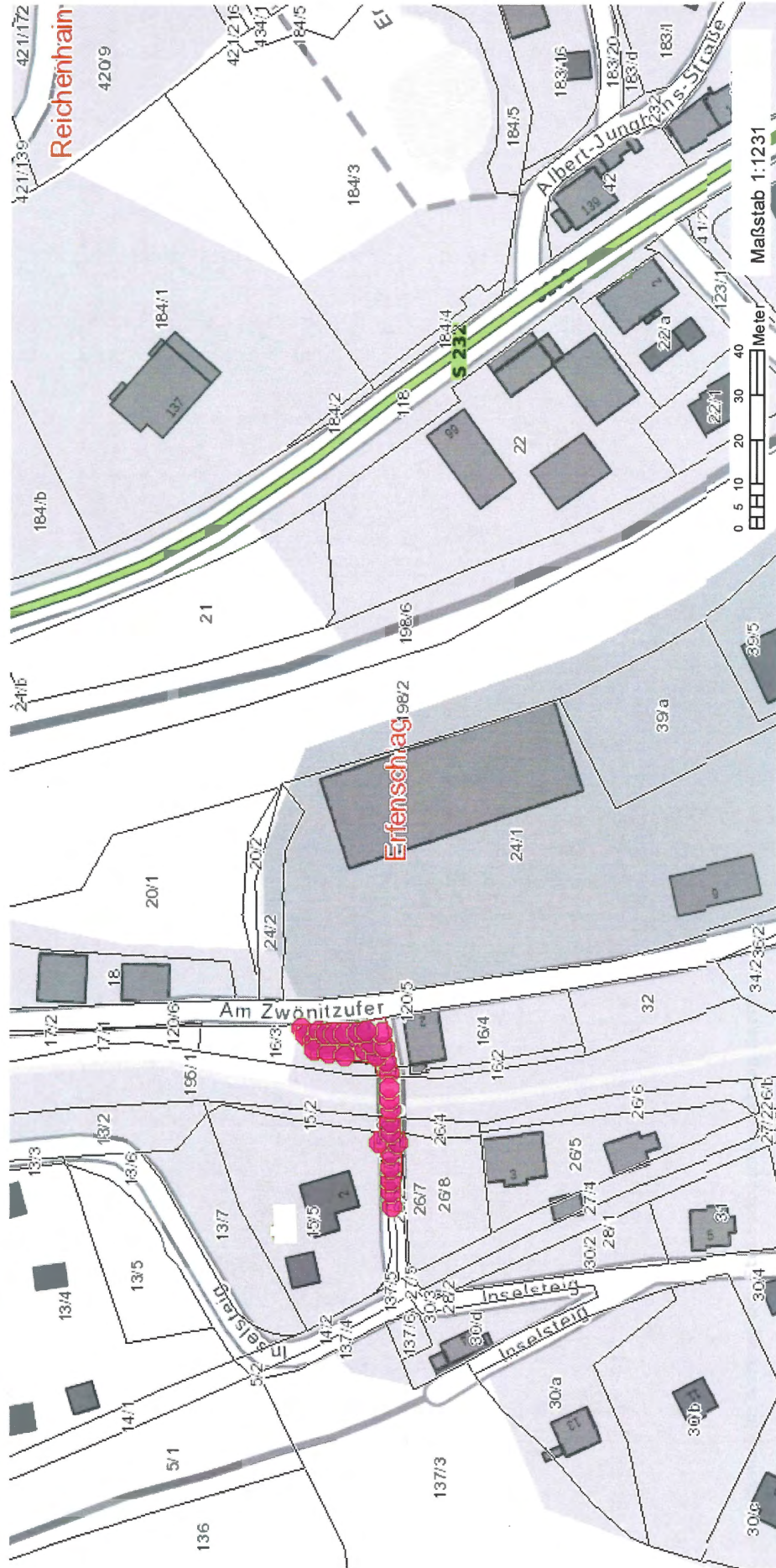
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://leg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Obrechtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Seite 1/1

Internet: www.geo.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geom.sachsen.de



Nichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

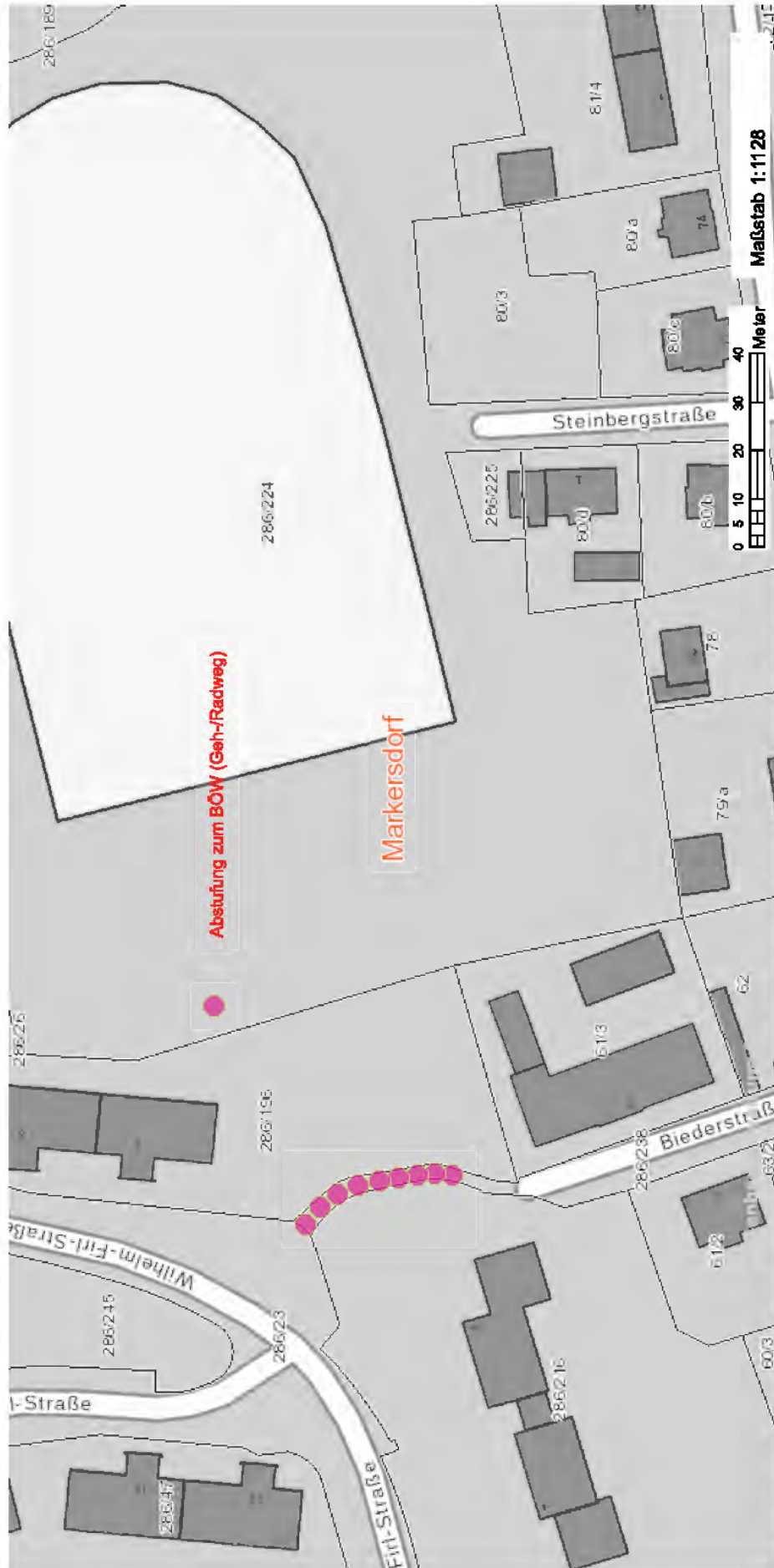
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
 Dübenerplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
 Telefax: (0351) 8283 6400

Seite 1/1

Internet: www.geosn.sachsen.de
 E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Obrechtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 6420
Telefax: (0351) 8283 6400

Seite 1/1

Internet: www.geo.sachsen.de
E-Mail: service@geo.sachsen.de



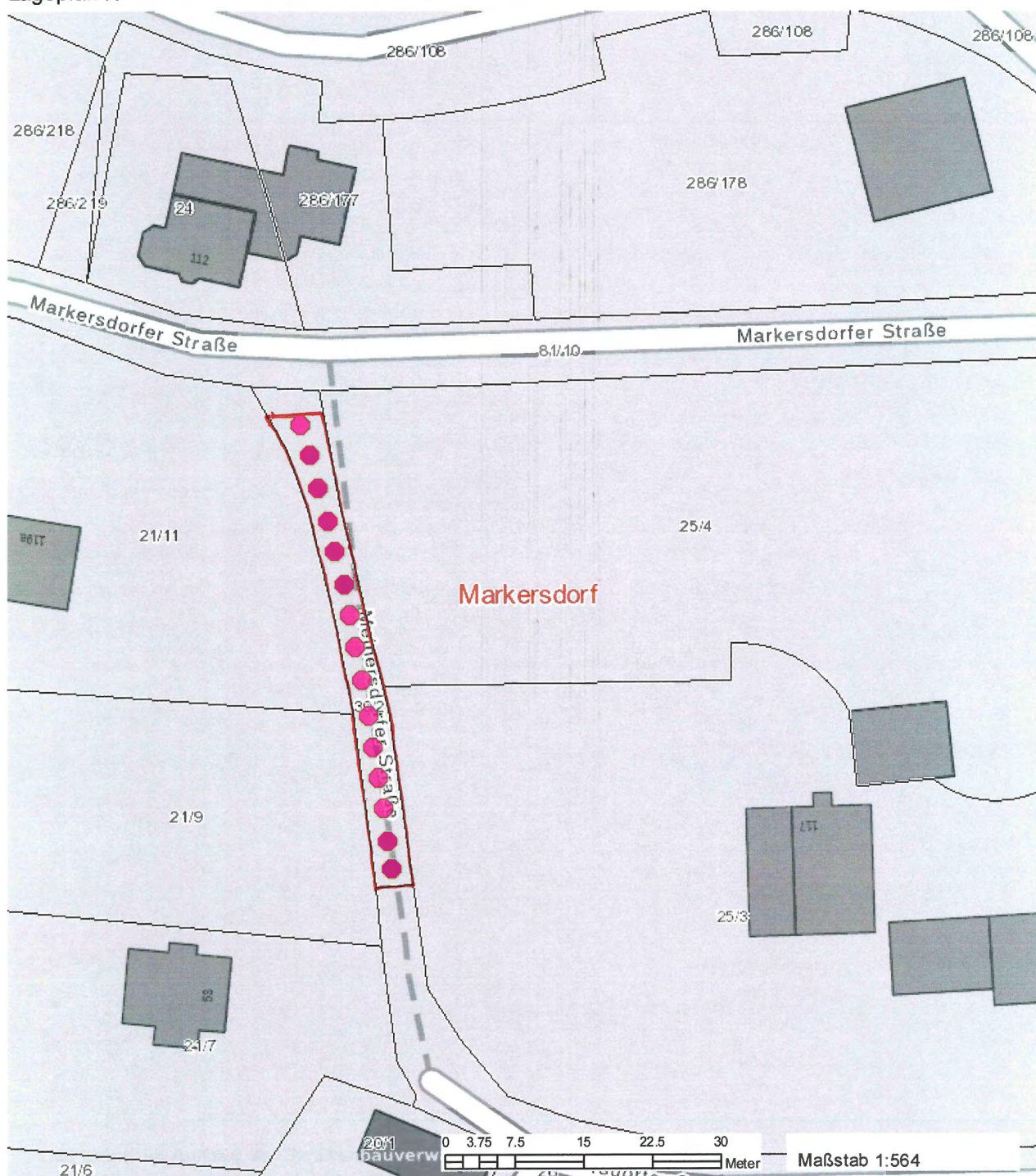
Geoportal Sachsenatlas



● Abstufung zum BÖW (Gehweg)

Lageplan IV

14.09.2020



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de

Richtlinie der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über ein Förderprogramm zum Ausgleich coronabedingter Einnahmeausfälle der privaten sächsischen Rundfunkveranstalter

Vom 14. September 2020

§ 1

Ziel der Förderung – Förderinteresse

(1) Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der in deren Folge durch die sächsische Staatsregierung zur Eindämmung der Pandemie getroffenen Einschränkungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens haben die privaten sächsischen Rundfunkveranstalter erhebliche Einnahmeverluste durch Ausbleiben beziehungsweise Stornierungen von Werbe- und Sponsoringbuchungen erlitten.

(2) Ausweislich des Antrags der Sächsischen Staatskanzlei auf Einwilligung gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) zur Absicherung der privaten Rundfunksender im Freistaat Sachsen in der Fassung des Beschlusses durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages vom 1. Juli 2020 ist das Ziel des Förderprogramms, „Qualität und Vielfalt des lokalen und regionalen Programmangebots auch und gerade in der aktuellen Krise zu erhalten. Denn Aufgabe des Rundfunks ist es, an der kollektiven und individuellen Meinungsbildung mitzuwirken. Diese Aufgabe trifft nicht nur den öffentlich-rechtlichen, sondern auch den privaten Rundfunk. Dies gilt im lokalen und regionalen Bereich umso mehr, als der staatsvertragliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks diesen Bereich nicht umfasst. Die lokalen und regionalen Veranstalter in Sachsen sind hingegen durch ihre Lizenzbedingungen verpflichtet, eine kontinuierliche Berichterstattung aus der Region zu gewährleisten und damit einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten. Der Fokus einer Förderung muss demgemäß auf der unmittelbaren Programmerstellung und -verbreitung liegen, also all jene für die Informationsvermittlung – und damit für die Meinungsbildung – unmittelbar erforderlichen Teilleistungen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass im Grundsatz Personalkosten im journalistisch-redaktionellen Bereich und im Bereich der technischen Abwicklung des Programmangebots förderfähig sein können. Ebenso ist eine Förderung von Technik, die unmittelbar der Programmproduktion und -distribution dient, möglich (anders als allgemeine Personal- und Sachkosten, also Betriebs- und Verwaltungskosten).“

(3) Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

§ 2

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, ist Aufgabe der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) die Förderung und der Ausbau der Rundfunkversor-

gung. Weiter zählt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes die Förderung der Vielfalt und Qualität bei der Produktion und Verbreitung von Programmen zu den Aufgaben der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.

(2) Gemäß § 2 Absatz 1 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes können aus dem Fonds die Beseitigung der Folgen und die Vorbeugung weiterer Schäden der im Jahre 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie finanziert werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages hat am 1. Juli 2020 gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes Mittel für die Durchführung eines Programms für die privaten Hörfunk- und Fernsehsender im Freistaat Sachsen als Maßnahme zum Erhalt von Kultureinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes) bereitgestellt, da Privatrundfunk-Unternehmen auch einen Kulturauftrag wahrnehmen.

(3) Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt nach Maßgabe

- a) des Antrags der Sächsischen Staatskanzlei auf Einwilligung gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Absicherung der privaten Rundfunksender im Freistaat Sachsen in der Fassung des Beschlusses durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages vom 1. Juli 2020,
- b) des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes,
- c) des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes,
- d) der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- e) des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen,
- f) der Bestimmungen der zuwendungsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über eine Zuwendung zur Absicherung der privaten Rundfunksender im Freistaat Sachsen sowie zur Abwicklung eines Programms zur Absicherung der privaten Rundfunksender im Freistaat.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Freistaates Sachsen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsletztempfänger zu machen.

(5) Die Verwendung von Rundfunkbeitragsmitteln ist ausgeschlossen.

(6) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie, noch allein aufgrund der Bereitstellung von Fördermitteln durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung er-

folgt keine Selbstbindung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern.

§ 3

Personeller Anwendungsbereich – Veranstalter

Antragsberechtigt sind alle privaten Rundfunkveranstalter, die über eine Zulassung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien gemäß § 11 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes verfügen.

§ 4

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien kann solche Rundfunkprogramme fördern, die redaktionell gestaltet und inhaltlich auf den Freistaat Sachsen oder einen Teil davon ausgerichtet sind. In den Programmen müssen aktuelle Informationen und Nachrichten verbreitet werden. Für die Erstellung des Programms muss ein Redaktionssitz im Gebiet des Freistaates Sachsen bestehen.

(2) Im Förderantrag ist die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Detail darzulegen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.

§ 5

Förderfähige Kosten

(1) Förderfähig sind Personalkosten im journalistisch-redaktionellen Bereich und im Bereich der technischen Abwicklung des Programmangebots. Ebenso ist eine Förderung von Technik, die unmittelbar der Programmproduktion und -distribution dient, möglich. Ausgeschlossen ist die Förderung der allgemeinen Personal- und Sachkosten (Betriebs- und Verwaltungskosten). Nicht zuwendungsfähig sind weiterhin Ausgaben für Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Feierlichkeiten, Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben. Die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht zuwendungsfähig.

(2) Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall und gegebenenfalls weitere Hilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse aus Förderprogrammen der Kommunen, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung, auch soweit diese während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung der Förderung darf nicht zu einer Überkompensation des pandemiebedingten bilanziellen Verlusts führen. Für den beantragten Zeitraum der Förderung hat der Rundfunkveranstalter deshalb einen pandemiebedingten bilanziellen Verlust glaubhaft zu machen. Zuwendungsempfänger, die keine Bilanz im handelsrechtlichen Sinne erstellen, haben den bilanziellen Verlust durch eine Einnahmenüberschussrechnung nachzuweisen.

(4) Rundfunkveranstalter, die den erlittenen Schaden schuldhaft verursacht haben und/oder ihre Tätigkeiten nicht mit der gebotenen Sorgfalt oder in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt haben, sind von einer Förderung im Umfang ihrer Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstalter, die keine Maßnahmen ergriffen haben, um den durch COVID-19 verursachten Schaden zu mindern.

(5) Ausweislich des Beschlusses durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages vom 1. Juli 2020 sind fünf Prozent der aus dem Coronabewältigungsfonds der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Verfügung gestellten Mittel für die nichtkommerziellen Lokalradios vorgesehen. Veranstalter dieser Programme können ergänzend zu den Vorgaben in Absatz 1 Kosten geltend machen, die aufgrund von Maßnahmen entstanden sind, welche wegen des Infektionsschutzes aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen wurden. Dabei kann es sich um unabwendbare Einnahmeverluste (im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum) oder zusätzliche Ausgaben handeln.

(6) Sofern die bis zum Ende der Antragsfrist insgesamt angemeldeten förderfähigen Kosten aller Antragsteller die jeweils für kommerzielle und nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, erfolgt eine verhältnismäßige Reduzierung der Fördersumme, wobei sich die Quote aus dem Verhältnis der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersumme zur Summe der beantragten förderfähigen Kosten ergibt.

(7) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Fehlbetragsförderung.

(8) Die Förderung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich als Kleinbeihilfe nach der Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ausgereicht. Die Maßgaben und Voraussetzungen dieser Bundesregelung finden Anwendung. Insbesondere die Kumulierungsvorschriften der Regelung sind zu beachten. Vor Gewährung der Förderung hat das betreffende Unternehmen der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag von 800 000 Euro nicht überschritten wird.

(9) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

§ 6

Förderzeitraum

Das Förderprogramm beginnt am 1. Juli 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Im Wege des vorzeitigen Maßnahmenbeginns können Kosten, die ab dem 19. März 2020 entstanden sind, geltend gemacht werden.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30. September 2020 einzureichen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Der Antrag auf Förderung muss insbesondere enthalten:

- Angaben zum Programm nach § 4 Absatz 2
- Darstellung der zur Förderung beantragten Kosten in Bezug auf die Voraussetzungen nach § 5
- Erklärungen zu bereits erhaltenen Fördermitteln gemäß § 5 Absatz 2
- die zur Glaubhaftmachung eines pandemiebedingten bilanziellen Verlusts nach § 5 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen
- die Erklärung nach § 5 Absatz 7.

(3) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Abrechnungen, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(5) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

§ 8

Nachprüfungsverfahren

(1) Bis zum 30. September 2021 hat jeder Förderempfänger für das Jahr 2020 einen von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer bestätigten Jahresabschluss für das Jahr 2020 vorzulegen.

(2) Auf dieser Grundlage ermittelt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien die endgültigen Fördersummen. Soweit danach geringere berücksichtigungsfähige bilanzielle Verluste ermittelt werden, sind die entsprechend zu viel ausgezahlten Fördermittel auf Anforderung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien innerhalb eines Monats zurückzuzahlen. Eine Nachzahlung bei höherem bilanziellem Verlust ist ausgeschlossen. Die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen.

§ 9

Rückforderung von Fördermitteln

Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen. Die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen.

Leipzig, den 14. September 2020

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“

Vom 10. September 2020

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 6. August 2020 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ mit Beschluss Nummer 07/2020 am 16. Juni 2020 beschlossene Neufassung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung bilden § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2, § 12 Absatz 1 des

Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270).

Gemäß § 61 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ und die Verbandssatzung bekannt gemacht.

Görlitz, den 10. September 2020

Landratsamt Görlitz
Bernd Lange
Landrat

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – Verbandssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist), in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist) hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 16.06.2020 nachfolgende Neufassung der

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Hinteren Dorfstraße 15, 02791 Oderwitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kottmar und Oderwitz. Der räumliche Wirkungskreis des AZV-L umfasst das Gebiet der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar mit seinen Ortsteilen Eibau und Walddorf.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die durch den Beitritt notwendige Änderung der Verbandssatzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der § 44 SächsKomZG bleibt unberührt.

Verbandssatzung

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Landwasser“, Kurzbezeichnung AZV-L. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Dazu erlässt die Verbandsversammlung die notwendigen Satzungen.

(2) Zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten umlagefähigen Finanzbedarfes wird eine Verwaltungskostenumlage und eine Investitionskostenumlage erhoben, welche sich nach dem nachfolgend in (3) und (4) erläuterten Umlageschlüssel bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

nur die Ortsteile Eibau und Walddorf der Gemeinde Kottmar zum Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Landwasser gehören.

(3) Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage werden der Höhe nach durch den Anteil der Einwohner der jeweiligen Verbandsgemeinde an der Gesamteinwohneranzahl aller Verbandsgemeinden, ausgedrückt in Prozent und gerundet auf die erste Kommastelle (Umlageschlüssel) und der Multiplikation dieses Anteiles mit dem nicht gedeckten umlagefähigen Finanzbedarf des AZV Landwasser, ermittelt.

(4) Der Umlageschlüssel ist für das haushaltswirtschaftliche Planungsjahr jeweils unter Zugrundelegung der Anzahl der am 30.06. des Vorjahres in den einzelnen Verbandsgemeinden gemeldeten Einwohner zahlenmäßig neu zu ermitteln. Der Umlageschlüssel wird im Zuge der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan jeweils durch Beschluss der Versammlung in öffentlicher Sitzung bestimmt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt. Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage sind getrennt in den nach geltendem Haushaltsrecht angesprochenen Haushaltsstellen planungsrechtlich zu verankern. Ist für das laufende Haushaltsjahr noch kein Haushaltsplan erarbeitet oder kann für das laufende Haushaltsjahr ein erarbeiteter Haushaltsplan mangels Genehmigung oder aufgrund von rechtsaufsichtlicher Intervention nicht bewirtschaftet werden, gilt der letztgültige Umlageschlüssel bei der Berechnung der aktuellen Umlagehöhe des betreffenden Haushaltsjahres.

(5) Die Umlagen werden durch Bescheid erhoben. Diese sollen für das Haushaltsjahr, für welches die Umlage erhoben wird, spätestens bis zum 01.10. oder dem jeweils nächstfolgenden Arbeitstag des vorhergehenden Haushaltsjahres wirksam zugestellt werden und eine Zahlungsfrist vorsehen, welche den kassenmäßigen Eingang des geforderten Betrages bis zum Ende des im Umlagebescheid angesprochenen jeweiligen Haushaltsjahres vorsieht. Die Umlage ist mit je einem Viertel des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages auf Beginn eines Vierteljahres fällig. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung (Schmutzwasser i. S. d. § 62 Absatz 1 SächsWG in der Fassung vom 21.07.1998) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er unterhält zum Zwecke der Abwasserreinigung und -entsorgung insbesondere eine Verbandskläranlage. Der Zweckverband setzt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung durch. Dazu erlässt der Verband die entsprechenden Satzungen.

(2) Der AZV-L kann sich Dritter bei der Erfüllung und Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte und Pflichten in beliebigem Umfang bedienen, soweit dies mit geltendem höherrangigem Recht vereinbar ist.

(3) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Rechte lt. § 1 Abs. 2 SächsKAG, Abgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu erheben, dem Zweckverband, soweit der Rechtsgrund der Abgabenhöhe in den auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben liegt.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Der Zweckverband ist an Stelle der Verbandsgemeinden für den Schmutzwasseranteil abgabepflichtig. Gleiches gilt für die Abgabepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwAG).

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane und Ausschüsse

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung,
2. der Verwaltungsrat nach § 51 Abs. 2 SächsKAG
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Verbandsgemeinden werden in der Versammlung durch die Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Mitglieder des jeweiligen Gemeinderats in die Versammlung. Die Bürgermeister werden von ihren ordentlichen Stellvertretern (§ 54 SächsGemO) vertreten. Für die weiteren Verbandsräte hat jede Mitgliedsgemeinde je einen persönlichen Vertreter zu wählen. Diese sind dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar nach ihrer Benennung zur Kenntnis zu geben.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die anderen Verbandsräte werden durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Versammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Die Versammlung kann zur Vorbereitung und Überprüfung von Entscheidungen der Versammlung beratende oder beschließende Ausschüsse bilden (§ 54 SächsKAG). Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen ist zu berücksichtigen, dass jede Mitgliedsgemeinde darin vertreten sein muss. Tagungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner stehen dem entgegen. Tagungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, ebenso Tagungen beschließender Ausschüsse, soweit sie den Charakter von Vorberatungen haben. Verbandsräte können, auch wenn sie nicht Mitglied der jeweiligen Ausschüsse sind, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Tagungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7**Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie überwacht die Ausführung der Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Aufnahme von Neumitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
5. Finanzangelegenheiten:
 - 5.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 50.000 €,
 - 5.2 Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 - 5.3 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 10.000 €,
 - 5.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 25.000 € oder der Wert des Nachgebers 10.000 € übersteigt,
 - 5.5 Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als 50.000 €,
 - 5.6 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 50.000 €,
 - 5.7 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von 20.000 €.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Versammlungsversammlung in allen den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten informiert und dem Verbandsmitglied bzw. seinen Verbandsräten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8**Einberufung der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist gem. § 36 Abs. 4 der SächsGemO verkürzen und die Versammlungsversammlung formlos unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einladen. Eine ortsübliche Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung der Versammlungsversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlungsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Die Versammlungsversammlung ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde oder wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich in dringenden, begründeten Fällen mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsit-

zenden beantragt. Über die Einberufung der Versammlungsversammlung in besonderen Geschäftslagen entscheidet im Übrigen der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(4) Die Sitzungen der Versammlungsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass das Allgemeinwohl oder berechnete Interessen einzelner Betroffener dem entgegenstehen.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen
in der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

(2) Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter in die Versammlungsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Versammlungsversammlung.

(3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufes beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

(5) Wird die Versammlungsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

(6) Die Versammlungsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl.

(7) Die Versammlungsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grunde eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsräte. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, Beratungen der Versammlungsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern von Mitgliedsgemeinden, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10**Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 11**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Bürgermeister und deren Stellvertreter endet das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes.

§ 12**Sitzungen des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Für Sitzungen, Stimmverteilung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 13**Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung von Verbandsversammlungen und der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen,
2. die Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden bezüglich des täglichen Tagesgeschäftes, soweit dieser die Hinzuziehung des Verwaltungsrates aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für notwendig erachtet,
3. die Beratung und Beschlussfassung bei operativen rechtlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, soweit diese Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden notwendig machen und die Hinzuziehung der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Blick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit durch den Verbandsvorsitzenden beantragt wird und diese möglich ist. § 21 Abs. 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG bleibt unberührt,
4. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder der zur zwangswweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
5. Finanzangelegenheiten:
 - 5.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 10.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 - 5.2 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche in der Größenordnung von mehr als 5.000 € bis zum Betrag von 10.000 €,
 - 5.3 Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes in der Größenordnung von mehr als 5.000 €
 - 5.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert einen Betrag von 10.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 25.000 € beträgt oder der Wert des Nachgebers einen Betrag von 5.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 5.5 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Größenordnung von mehr als 10.000 € bis zum Betrag von 20.000 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige

und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen dieser Beträge entstehen können,

- 5.6 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL in einer Größenordnung von mehr als 25.000 € bis zum Betrag von 50.000 €,
6. die Vorbereitung der Tagesordnung der Verbandsversammlungen,
7. die Kontrolle der Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.

(2) Er erfüllt die ihm gemäß §§ 21 und 22 SächsKomZG in Verbindung mit § 56 SächsKomZG obliegenden Aufgaben.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates (Eilentscheidungsrecht des Verbandsvorsitzenden nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG). Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:
Finanzangelegenheiten:

- a) Verfügung über Verbandsvermögen bis zum Wert von 10.000 €,
- b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 2.500 €,
- c) Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebers nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- e) überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zum Betrag von 25.000 €.

§ 17**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18**Geschäftsstelle**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter.

§ 19**Mithilfe der Verbandsgemeinden**

(1) Die Verbandsgemeinden stellen die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Unterlagen dem Zweckverband zur Einsichtnahme und Verwendung zur Verfügung.

(2) Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet. Grundstücke, auf denen Kläranlage und Sonderbauten errichtet werden, sind vom Zweckverband zu erwerben.

§ 20**Entschädigung der Verbandsgemeinden**

Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes können zum Abschluss des Haushaltsjahres den jeweilig erhobenen Umlagen angerechnet werden.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 21****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften für Gemeinden entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung „Vierter Teil“, Sächsische Gemeindehaushaltsordnung und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22**Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde den Inhalt der Haushaltssatzung beanstandet.

§ 23**Schuldhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben**

Schuldhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben sind in voller Höhe von dem verursachenden Verbandsmitglied abzudecken. Ist kein Verursacher auszumachen, so sind sie entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 2) von allen Mitgliedern abzudecken.

§ 24**Jahresabschluss, Prüfung**

Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Im Übrigen finden bezüglich der örtlichen Rechnungsprüfung die Vorschriften des § 59 Abs. 1 des SächsKomZG Anwendung.

IV.**Schlussbestimmungen****§ 25****Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, im „Kottmarkurier“ der Gemeinde Kottmar und die „Oderwitzer Nachrichten“ der Gemeinde Oderwitz, öffentlich bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang im Schaukasten in Oderwitz (gemäß Bekanntmachungssatzung)

- Otto-Bäcker
- am Landmannsheim
- Rosenstraße
- ehemals Konsum Niederdorf
- am Gemeindeamt
- Containerplatz August-Bebel-Straße Kottmar (abweichend von der Bekanntmachungssatzung):
- im Ortsteil Eibau, Hauptstraße 62
- im Ortsteil Walddorf, Dorfgemeinschaftshaus, Kirschallee 1, Zugang Schulstraße

§ 26**Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und die Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt, also auch vor Inkrafttreten dieser Satzung, entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(5) Bei Auflösung oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Umlageschlüssel gemäß § 2 Maßstab für die Berechnung der anteiligen Ansprüche und Verpflichtungen. Der Umlageschlüssel für die verbleibenden Mitglieder ist neu zu berechnen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.05./18.05.1999 einschließlich deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Oderwitz, den 17. Juni 2020

Michael Görke
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, den 17. Juni 2020

Michael Görke
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Hartenstein und der Stadt Wildenfels
zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes**

Vom 2. September 2020

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. September 2020 auf Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 9. Juni 2020 zwischen der Stadt Hartenstein und der Stadt Wildenfels geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hartenstein vom 12. Mai 2020 sowie des Stadtrates

der Stadt Wildenfels vom 28. Mai 2020 zugrunde. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 18. August 2020 erteilt.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zwickau, den 2. September 2020

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes
der Städte Hartenstein und Wildenfels und dessen Finanzierung**

Zwischen

der Stadt Hartenstein,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Steiner

und

der Stadt Wildenfels,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Tino Kögler

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes der Städte Hartenstein und Wildenfels.

Der neu gebildete Bezirk soll „Standesamtsbezirk Hartenstein-Wildenfels“ heißen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, unter Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 SächsAGPStG folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Die Stadt Hartenstein und die Stadt Wildenfels übernehmen ab dem 1. Januar 2021 als gemeinsame Dienststelle „Standesamt Hartenstein-Wildenfels“ die Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie alle weiteren durch Landesrecht den Standesämtern zur Erfüllung übertragenen Aufgaben.

§ 3**Personal- und Sachausstattung**

Die Städte Hartenstein und Wildenfels stellen für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben des Standesamtes gegenseitig das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, erforderliche Sachmittel sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4**Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung**

Jede Stadt trägt die Personalkosten des eigenen Personals und die bei ihr anfallenden Sachkosten selbst. Die eingenommenen Gebühren bleiben bei der jeweiligen Stadt.

Die Stadt Hartenstein erhält von der Gemeinde Langenweißbach für die Erfüllung der Aufgabe „Standesamt“ auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine jährliche Umlage. Mit Inkrafttreten der Änderung der Standesamtsbezirke erhält die Stadt Wildenfels 50 Prozent der von der Gemeinde Langenweißbach zu zahlenden Umlage.

§ 5**Dauer der Vereinbarung – Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden.

Hartenstein, den 9. Juni 2020

Stadt Hartenstein
Steiner
Bürgermeister

Wildenfels, den 9. Juni 2020

Stadt Wildenfels
Kögler
Bürgermeister

Die mit der Auflösung der Vereinbarung verbundenen Kosten trägt der kündigende Partner.

§ 6**Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Sachverhalt bedacht hätten.

§ 7**Schlussbestimmungen**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

24. September 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, **Deutsche Post** 